Zur Frage der Abgrenzung von Justiz- und Verwaltungszuständigkeit im neuen Staat.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Westfälischen Wilhelms-Universität

zu

Münster i. W.

vorgelegt von

Hedwig Meyn
Gerichtsreferendarin
aus Arnsdorf i. Riesengebirge.

1937

Buchdruckerei Thiele, Gütersloh i. Westf.

Zur Frage der Abgrenzung von Justiz- und Verwaltungszuständigkeit im neuen Staat.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Westfälischen Wilhelms-Universität

zu

Münster i. W.

vorgelegt von

Hedwig Meyn
Gerichtsreferendarin
aus Arnsdorf i. Riesengebirge.

1937

Buchdruckerei Thiele, Gütersloh i. Westf.

Referent: Herr Prof. Dr. Bühler.

Korreferent: Herr Prof. Dr. Neuwiem.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Literaturverzeichnis.

Anschütz: Der Ersatzanspruch aus Vermögensbeschädigungen durch rechtmäßige Handhabung der Staatsgewalt. Verw. Arch. 5, S. 1 ff.

Anschütz: Die Verfassung des deutschen Reiches vom 11. August 1919, 14. Aufl. Berlin 1933.

Apelt, Heinrich: Die Zulässigkeit des Rechtswegs. Diss. Leipzig 1935.

Bahmann: Das Verhältnis des Verwaltungsstreitverfahrens zu den tragenden Gedanken des neuen Staates. Deutsche Verwaltung 1934, S. 51 ff.

Brand: Artikel 128—131 RV. in Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, herausgegeben von Nipperdey, Bd. II. Berlin 1930.

Brand: Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. 3. Aufl. Berlin 1929.

v. Brauchitsch: Verwaltungsgesetze für Preußen. 24. Aufl. Berlin 1930.

Bühler: Der heutige Stand der Verwaltungs- und Verfassungsreform. 2. Aufl. Stuttgart 1931.

Bühler: Die subjektiven öffentlichen Rechte und ihr Schutz in der deutschen Verwaltungsrechtsprechung. Berlin 1914.

Bühler: Die Zuständigkeit der Zivilgerichte gegenüber der Verwaltung im württembergischen Recht und ihre Entwicklung seit Anfang des 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zu der Lehre von der Abgrenzung von Justiz und Verwaltung. In den Tübinger Staatswissenschaftlichen Abhandlungen, Stuttgart 1911.

Bühler: Lehrbuch des Steuerrechts, Bd. I, Berlin 1927.

Bühler: Verwaltungsgerichtsbarkeit. WStVR, 2. Aufl. 3. B., S. 741 ff. Tübingen 1914.

Delius: Zulässigkeit des Rechtswegs bei Schadensklagen wegen Beamtenverschuldens. LZ. 1922, S. 436. ff.

Diefenbach: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Frankreich. RuPVBl. 1931, S. 341 ff.

Drews:	Einschneidendes Reichsgerichtsurteil. Wiedereinführung der Konfliktserhebung. RVBl. 1934, S. 178 ff.
Drews:	Grundzüge für ein Reichsgesetz betreffend die Einrichtung von Spruchgerichten. DJZ. 1920, S. 176 ff.
Drews:	Polizeiliche Tätigkeit und Gerichte. Der Deutsche Polizeibeamte 1934, S. 416 ff.
Drews:	Preußisches Polizeirecht, Bd. I, Allgemeiner Teil. 4. Aufl. 1933.
Drews:	Spruchgerichte. DJZ. 1920, S. 259 ff.
Droop:	Der Rechtsweg in Preußen. Berlin 1899.
Eckhardt:	Das Studium der Rechtswissenschaft. (Der deutsche Staat der Gegenwart, Heft 11.) Hamburg 1935.
Emig:	Deutsche Justiz und Verwaltung. (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 117.) Tübingen 1935.
Fabricius:	Gedanken über nationalsozialistische Verwaltungspolitik. Zeitschrift der Ak. f. D. Recht. 1935, S. 46 ff.
Fischbach:	Die „subjektiven öffentlichen Rechte" der Beamten. DJZ. 1935, S. 841 ff.
Fleiner:	Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts. 8. Aufl. Tübingen 1928.
Frank:	Deutsches Verwaltungsrecht. München 1937.
Grau:	Kriminelles Unrecht und Verwaltungsunrecht. Deutsche Justiz 1935, S. 506 ff.
Gravenhorst:	Konflikt. WStVR., 2. Aufl. S. 607 ff. Tübingen 1913.
Hagemann:	Empfiehlt es sich, die Entscheidung über Staatshaftungsansprüche (Art. 131 RV.) an Stelle der ordentlichen Gerichte den Verwaltungsgerichten zu übertragen. RuPVBl. 1931, S. 650 ff.
Hagemann:	Zur Wiedereinführung der sogenannten Konfliktserhebung. RVBl. 1934, S. 587 ff.
Hartmann:	Über den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit. DJZ. 1910, S. 1259 ff.
Hartmann:	Zur Entlastung des Reichsgerichts. DJZ. 1909, S. 1407 ff.
Heckel:	Das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935. DJZ. 1935, S. 777 ff.
Herrmann:	Die Grundlegung des öffentlichen Rechts. Berlin 1931.

Herrmann:	Öffentliches Recht und Zuständigkeit. Gießen 1927.
Hofacker:	Die Konstruktion von subjektiven Rechten und Entschädigungsansprüchen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung. DJZ. 1934, S. 889 ff.
Hofacker:	Die subjektiven öffentlichen Rechte. DJZ. 1935, S. 723 ff.
Hofacker:	Ordentlicher Rechtsweg und Verwaltungsweg. ArchzivPr. 118, S. 281 ff.
Hofacker:	Verwaltungsrechtsordnung für Württemberg. Stuttgart 1931.
Holtz:	Das Problem der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Deutsche Verwaltung 1935, S. 290 ff.
Höhn:	Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken. (Der deutsche Staat der Gegenwart, Heft 5). Hamburg 1934.
Höhn:	Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft. (Der deutsche Staat der Gegenwart, Heft 14). Hamburg 1935.
Huber:	Die Einheit der Staatsgewalt. DJZ. 1934, S. 950 f.
Huber:	Justiz und Verwaltung. Deutsches Recht 1935, S. 401 ff.
Huber:	Neue Grundbegriffe des hoheitlichen Rechts. Berlin 1935.
Huber:	Verfassung. Hamburg 1937.
Jahn:	Rechtsschutzbedürfnis. DJZ. 1934, S. 361 ff.
Jellinek:	Verwaltungsrecht. 3. Aufl. 1931. Nachtrag 1934.
Karger:	Die Notwendigkeit eines Reichskompetenzgerichtshofes. RuPVBl. 1920, S. 309.
Knauth:	Der Verwaltungsrechtsschutz in der Deutschen Gemeindeordnung. DJZ. 1935, S. 1394 ff.
Knauth:	Die Deutsche Gemeindeordnung und die Verwaltungsgerichtbarkeit. Deutsche Verw.bl. 1935, S. 105 ff.
Knauth:	Die heutige Lage der Verwaltungsgerichtsbarkeit. DJZ. 1934, S. 1119 ff.
Knauth:	Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im neuen Reich. RuPVBl. 1933, S. 885 ff.
Koellreutter:	Das Wesen des „Politischen“ in der öffentlichen Verwaltung RuPVBl. 1933, S. 481 ff.
Koellreutter:	Deutsches Verfassungsrecht. Berlin 1935.
Koellreutter:	Grundriß der Allgemeinen Staatslehre. Tübingen 1933.

v. Köhler: Grundlehren des deutschen Verwaltungsrechts. Stuttgart-Berlin 1935.

Köttgen: Deutsche Verwaltung. Mannheim-Berlin-Leipzig 1936.

Köttgen: Die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Preußen vom 1. Mai 1930 bis zum 1. Nov. 1934. JahrbÖffR. 1935, S. 273 ff.

Krückmann: Die Zulässigkeit des Rechtswegs gegenüber öffentlich-rechtlichen Akten. LZ. 1923, S. 593 ff.

Krückmann: Zusammenstoß von Reichs- und Landesrecht und die Zulässigkeit des Rechtswegs. LZ 1925, S. 1113 ff.

Lange: Vom Gesetzesstaat zum Rechtsstaat. (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 114.) Tübingen 1934.

Lassar: Das Reichsverwaltungsgericht. Berlin 1930.

Lassar: Der Erstattungsanspruch im Verwaltungs- und Finanzrecht. Berlin 1921.

Loening: Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preußen. In Abhandlungen und Aufsätze von Edgar Loening, Bd. I. Halle a. d. S. 1914.

Maunz: Die Zukunft der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Deutsches Recht 1935, S. 478 ff.

Maunz: Die Enteignung im Wandel der Staatsauffassung. Freiburg 1936.

Maunz: Neue Grundlagen des Verwaltungsrechts. (Der deutsche Staat der Gegenwart, Heft 9.) Hamburg 1934.

Maunz: Zum Neubau des deutschen Verwaltungsrechts. DJZ. 1934, S. 1046 ff.

Mayer, Otto: Deutsches Verwaltungsrecht. 3. Aufl. München und Leipzig 1924.

Meißner-Kaisenberg: Staats- und Verwaltungsrecht im dritten Reich. Berlin 1935.

Meyer, Herbert: Öffentliches und Privatrecht nach germanischer Anschauung. Zeitschrift der Ak. f. D. Recht 1935, S. 49.

Neef: Aufgabe und Arbeit des Ausschusses für Beamtenrecht bei der Akademie für Deutsches Recht. Zeitschrift der Ak. f. D. Recht 1935, S. 340 ff.

Oppenhoff: Die Gesetze über die Ressortverhältnisse zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden in Preußen. Berlin 1904.

Prazak: Die prinzipielle Abgrenzung der Kompetenz der Gerichte u. Verwaltungsbehörden. ArchöR. 4, S. 241 ff.

Reuß: Die Passivlegitimation im Defektenprozeß. JW. 1935, S. 3014 ff.

Reuß: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im neuen Reich. JW. 1935, S. 2025 ff.

Rosenberg: Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts. 3. Aufl. Berlin 1931.

Rosenberger: Aufopferungsansprüche gegenüber der Wehrmacht. Zeitschrift der Ak. f. D. Recht 1936, S. 49 ff.

Sauerland: Lücken in der Rechtskontrolle über die Verwaltung in Preußen. Diss. Münster 1933.

Schack: Die richterliche Kontrolle von Staatsakten im neuen Staat. RVBl. 1934, S. 592 ff.

Schelcher: Artikel 153 RV. in Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, herausgegeben von Nipperdey, Bd. III, S. 196 ff. Berlin 1930.

Schelcher: Auf dem Wege zur Einheit des Verwaltungsrechts. RVBl. 1935, S. 205 ff.

Schelcher: Justiz und Verwaltung. Ergänzungsheft zu Fischers Zeitschrift 1919, Bd. 50.

Schelcher: Verwaltungsgerichtsbarkeit, Rechtsmittelwesen und Reichsverwaltungsgericht. Versuch einer praktischen Lösung. RVBl. 1936, S. 1 ff.

Scheuner: Die Bedeutung der Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht, insbesondere f. die Gerichtsverfassung. DJZ. 1935, S. 1462 ff.

Scheuner: Eigentum und Eigentumsbindung. RVBl. 1936, S. 5 ff.

Schmidt, Georg: Reichsverwaltungsgerichtsbarkeit. RVBl. 1935, S. 405 ff.

Schmidt-Ernsthausen: Zur Entwicklung des Enteignungsrechts. Zeitschrift der Ak. f. D. Recht 1935, S. 657 ff.

Schmitt, Carl: Die Auflösung des Enteignungsbegriffs. JW. 1929, S. 495 ff.

Schmitt, Carl: Konfliktserhebung bei Schadensersatzansprüchen gegen Staat und Körperschaften des öffentlichen Rechts. DJZ. 1934, S. 776 ff.

Schmitt, Carl: Staat, Bewegung, Volk. (Der deutsche Staat der Gegenwart, Heft 1.) Hamburg 1933.

Schneider: Verwaltungsgerichtsbarkeit im neuen Reich. Deutsches Recht 1935, S. 458 ff.

Schnorr v. Carolsfeld: Die Notwendigkeit neuer Begriffsbildung im Bürgerlichen Recht. DJZ. 1935, S. 1475 ff.

Scholz: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit i. dritten Reich. Köln 1936.

Schucht: Das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der evangelischen Kirche. RVBl. 1935, S. 788 ff.

Stein: Grenzen und Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung. Tübingen 1912.

Stein-Jonas: Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 15. Aufl. Tübingen 1934.

Steinweg: Hauptergebnisse der Rechtsprechung d. Preußischen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte seit 1919 und ihre Bedeutung für die Lehre von den Grenzen zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht. Diss. Münster 1931.

Stölzel: Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. Berlin 1897. Dazu 5 Nachträge, PVBl. 1899, S. 89 ff., 1906, S. 1 ff., 1921, S. 1 ff., 1927, S. 482 ff., und RuPVBl. 1934, S. 127—131, 245—250, 347—350.

Stölzel: Rechtsweg und Kompetenzkonflikt in Preußen. Berlin 1901.

Stölzel: Rechtsweg und Kompetenzkonflikt. WStVR. 2. Aufl. Bd. III, S. 227 ff. Tübingen 1914.

Stölzel: Über den Ersatz bei Enteignungen. Zeitschrift der Ak. f. D. Recht 1935, S. 659 ff.

Stuckart: Nationalsozialistischer Staat und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Deutsche Verwaltung 1935, S. 161 ff.

Tatarin-Tarnheyden: Werdendes Staatsrecht. Berlin 1934.

Vierhaus: Gerichtsbarkeit und Verwaltungshoheit. Verw-Arch. 11, S. 222 ff.

Volkmar, Elster, Küchenhoff: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft Bd. 8, der Umbruch 1933/36. Berlin u. Leipzig 1937.

Weber: Das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche. DJZ. 1935, S. 1075 ff.

Weber: Die Entwicklung des neuen evangelischen Staatskirchenrechts. DJZ. 1936, S. 88 ff.

Weber: Eigentum und öffentliche Verwaltung im neuen Reich. DJZ. 1935, S. 659 ff.

Weber-Wieacker: Eigentum und Enteignung. (Der deutsche Staat der Gegenwart, Heft 19.) Hamburg 1935.

Wöbling: Justiz und Verwaltungsrecht. RuPVBl. 1931, S. 407 ff.

Abkürzungen.

ArchöR.	= Archiv für öffentliches Recht.
ArchzivPr.	= Archiv für die zivilistische Praxis.
BGB.	= Bürgerliches Gesetzbuch.
DBG.	= Deutsches Beamtengesetz.
DJZ.	= Deutsche Juristenzeitung.
Deutsche Verwbl.	= Deutsche Verwaltungsblätter.
E.	= Entscheidung des preußischen Kompetenzgerichtshofs.
Einl.A.L.R.	= Einleitung zum Allgemeinen Landrecht.
EG. GVG.	= Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.
GVG.	= Gerichtsverfassungsgesetz.
JahrbÖffR.	= Jahrbuch des öffentlichen Rechts.
JW.	= Juristische Wochenschrift.
LZ.	= Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.
OVG.	= Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts.
prPVG.	= Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz.
PVBl., RuPVBl. u. RVBl.	= Preußisches Verwaltungsblatt, ab 1928 Reichs- und preußisches Verwaltungsblatt und ab Oktober 1934 Reichsverwaltungsblatt.
RAO.	= Reichsabgabenordnung.
RBG.	= Reichsbeamtengesetz.
RFH.	= Entscheidungen des Reichsfinanzhofs.
RG.	= Reichsgericht.
R.G.Bl.	= Reichsgesetzblatt.
RGZ.	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RVO.	= Reichsversicherungsordnung.
StAnpG.	= Steueranpassungsgesetz.
VerwArch.	= Verwaltungsarchiv.
WStVR.	= Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts von Stengel-Fleischmann.
WRV.	= Weimarer Reichsverfassung.
ZPO.	= Zivilprozeßordnung.
Zeitschrift der Ak. f. D. Recht	= Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht.

Inhaltsübersicht.

Seite:

Einleitung. 1

A. Der frühere Gegensatz und die heutige Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht als maßgebende Abgrenzungsprinzipien.

I. Die Zuständigkeitsabgrenzung im geltenden Recht. . 3

II. Wird die Unterscheidung von privatem und öffentlichem Recht auch in Zukunft für die Zuständigkeitsabgrenzung von Justiz und Verwaltung maßgebend sein? 8

III. Das Erfordernis einer scharfen Zuständigkeitsabgrenzung nach der materiellen Natur des Rechtsverhältnisses. 12

IV. Die Behandlung öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Vorfragen. 15

B. Die Erhaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. . . . 18

C. Die Entziehung öffentlichrechtlicher Streitigkeiten aus der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und Überweisung in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte im neuen Staat.

I. Fälle der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in öffentlichrechtlichen Streitigkeiten. 21

II. Die Zuständigkeit zur Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten. 23

III. Die Zuständigkeit zur Entscheidung über Ansprüche aus Amtspflichtverletzungen von Beamten.

1. Die Bedeutung der Zuständigkeitsbestimmung des Art. 131 WRV. 26

2. Die Beseitigung der Konfliktserhebung durch Art. 131 WRV. 28

3. Die ordentlichen Gerichte waren nicht geeignet über Staatshaftungsansprüche zu entscheiden. . . . 29

4. Die neue Zuständigkeitsregelung durch das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937. . . 32

Seite:

IV. Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Höhe der Enteignungsentschädigung.
1. Vor der nationalsozialistischen Revolution. . . 35
2. Nach der nationalsozialistischen Revolution. . . 38

D. Die Notwendigkeit einer neuen Reichsregelung der Kompetenzkonflikte.
I. Der heutige Rechtszustand. 42
II. Die Bedeutung der Kompetenzgerichtshöfe vor 1919. 44
III. Die Bedeutung der Kompetenzgerichtshöfe nach 1919. 45
IV. Die Praxis des preußischen Kompetenzgerichtshofes von 1919—1936. 50
V. Das Bedürfnis nach einem Reichskompetenzgerichtshof und Verbesserungsmöglichkeiten der Kompetenzkonfliktsregelung. 54

Einleitung.

Der Gegensatz von öffentlichem Recht und Privatrecht hat sich bei uns im absoluten Fürstenstaat gebildet [1]) und dann im bürgerlich-liberalen Zeitalter das Rechtsdenken entscheidend beherrscht. Während in der Zeit des Absolutismus das öffentliche Recht als Ausdruck der Staatshoheit voranstand, prägte sich im 19. Jahrhundert in der Gegenüberstellung von öffentlichem und privatem Recht der die liberalistische Zeit beherrschende Gegensatz von Staat und Gesellschaft aus. [2]) Während auf dem Gebiete des Privatrechts sich die bürgerliche Freiheit entfaltete, erschien das öffentliche Recht zumeist als eine Beschränkung dieser Freiheit. Die Tendenz zur Überordnung der Gesellschaft über den Staat zeigte sich in dem Vorrang des Privatrechts vor dem öffentlichen Recht und in dem Streben, das öffentliche Recht privat-rechtlichen Denkformen zu unterwerfen [3]) und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte auch auf das Gebiet des öffentlichen Rechts auszudehnen. [4])

Demgegenüber kann man heute von einem Vordringen des öffentlichen Rechts sprechen. Wir beobachten heute eine starke Ausdehnung der hoheitlichen Tätigkeit des Staates. Sämtliche Gebiete des Rechts werden weit mehr als bisher vom hoheitlichen Wirken des Staates durchdrungen. Es handelt sich aber nicht nur um eine Verschiebung der Grenzen und des Ranges zwischen öffentlichem und privatem Recht, sondern um eine Überwindung der Spaltung des Rechts in zwei verschiedene wesensfeindliche Systeme [5]) durch die Einheit des Gemeinschaftsrechts. [6])

---

[1]) Das römische Recht kannte zwar auch eine Unterscheidung, aber nicht einen Gegensatz von öffentlichem und privatem Recht. Vgl. dazu S. 17/18 u. Anm. 24.

[2]) Henkel in Berichte über die Lage und das Studium des öffentlichen Rechts, Hamburg 1935, S. 33. Huber, Neue Grundbegriffe des hoheitlichen Rechts S. 10. Vgl. Niederschrift über die Arbeitstagung der Fachgruppe Hochschullehrer unter 1, DJZ. 1936, S. 51.

[3]) Charakteristisch dafür ist der Entwurf einer Verwaltungsrechtsordnung für Württemberg nebst Begründung 1931 u. Nachtrag 1936. Vgl. auch Lange, Gesetzesstaat, S. 11. Schmitt, Zeitschrift der Ak. f. D. Recht 1935, S. 437.

[4]) Schelcher: Justiz u. Verw. a. a. O., S. 19.

[5]) Man sprach von einem „Dualismus der Rechtsordnung". Vgl. Lassar, Das Reichsverwaltungsgericht, S. 5.

[6]) Huber a. a. O., S. 13.

Die Zuständigkeitsordnung von Justiz und Verwaltung hat sich im 19. Jahrhundert herausgebildet. Sie ist also von den damals herrschenden Staatsprinzipien entscheidend beeinflußt worden. Infolge der durch die nationalsozialistische Revolution zum Durchbruch gekommenen neuen Staatsidee und Weltanschauung wird die bestehende Abgrenzung von Justiz- und Verwaltungszuständigkeit einer Prüfung unterzogen werden müssen.

Man wird bei einer Überprüfung der Zuständigkeitsabgrenzung aber nicht davon ausgehen, daß alles, was aus liberalen Prinzipien entstanden ist, nur aus diesem Grunde zu beseitigen ist, sondern es wird nur dort eine Änderung eintreten, wo der bestehende Zustand einem Prinzip des neuen Staates direkt widerspricht oder sich als unzweckmäßig erweist.

A. Der frühere Gegensatz und die heutige Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht als maßgebende Abgrenzungsprinzipien.

I. Die Zuständigkeitsabgrenzung im geltenden Recht.

Als im Jahre 1877 durch die Reichsjustizgesetze eine einheitliche Gerichtsverfassung für das ganze Reich erlassen wurde, bedurfte es einer Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden und -gerichten. Die maßgebende gesetzliche Bestimmung stellt § 13 GVG. dar. Hier wird bestimmt, daß vor die ordentlichen Gerichte alle „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" und Strafsachen gehören, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsrechtlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Da „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten" privatrechtliche Verhältnisse zum Gegenstand haben, so sind durch § 13 GVG. grundsätzlich alle Streitigkeiten über öffentlichrechtliche Verhältnisse von der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen und damit den Verwaltungsbehörden und -gerichten vorbehalten. Die Gegenüberstellung von öffentlichem und privatem Recht ist also für die Gerichtsverfassung als entscheidendes Abgrenzungsprinzip verwandt worden.

Dieser Grundsatz, daß die materiell-rechtliche Natur der Streitsache für die Abgrenzung von Justiz- und Verwaltungszuständigkeit maßgebend ist, erleidet aber erhebliche Einschränkungen. Einmal läßt § 13 GVG. zu, daß für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten auch die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden und -gerichten begründet werden kann. Den wichtigsten Fall bildete hier vor Erlaß der neuen Jagdgesetzgebung die Festsetzung des Wildschadens im Verwaltungsstreitverfahren nach vorangegangenem Bescheid der Verwaltungsbehörde.[7]) Die Ausnahmezuständigkeit dieser Art hat aber keine Unklarheit und Verwirrung erzeugt.[8])

Anders verhält es sich mit der Ausnahmezuständigkeit der bürgerlichen Gerichte für öffentlichrechtliche Streitigkeiten. Für die

[7]) §§ 56 ff. preußische Jagdordnung v. 15. 7. 1907.

[8]) Die VO. über Wildschadensausgleichkassen v. 5. 2. 1937 sieht die Bildung von Wildschadensausgleichkassen vor. Über die Umlage auf die Mitglieder wird eine Beitragsliste aufgestellt, gegen die zunächst der Einspruch u. dann die Beschwerde an den Gaujägermeister gegeben ist.

Zuweisung dieser Rechtsstreitigkeiten durch Landesgesetz enthält § 4 EG. GVG. die Rechtfertigung, der es der Landesgesetzgebung freistellt, den ordentlichen Gerichten jede andere Art der Gerichtsbarkeit zu übertragen.[9]) Nach § 71 Absatz 3 GVG. bleibt es der Landesgesetzgebung überlassen, zahlreiche öffentlichrechtliche Streitigkeiten den Landgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes ausschließlich zuzuweisen. Da die Länder von der Möglichkeit, den Rechtsweg für öffentlichrechtliche Streitigkeiten zuzulassen, weitgehend Gebrauch gemacht haben, ist eine scharfe Grenzziehung zwischen öffentlichem und privatem Recht verhindert worden.

Das Reichsrecht war in der Zuweisung von Rechtsstreitigkeiten öffentlichrechtlicher Natur an die bürgerlichen Gerichte frei, eine Rücksichtnahme auf das Gerichtsverfassungsgesetz war nicht nötig. Auf dem Gebiete der Reichsgesetzgebung stellen die durch die Weimarer Verfassung von 1919 sogar zu „justizstaatlichen Grundrechten" erhobenen Zuweisungen der vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten, der Ansprüche aus Amtspflichtverletzung und auf Enteignungsentschädigung in den ordentlichen Rechtsweg, obwohl zur Zeit des Erlasses der Verfassung eine ausgebaute Verwaltungsgerichtsbarkeit bestand, und der öffentlichrechtliche Charakter dieser Ansprüche, der früher bestritten und fraglich war, nahezu unbestritten[10]) feststand, einen erheblichen Einbruch der ordentlichen Gerichtsbarkeit in den öffentlichrechtlichen Bereich dar.

Aber auch der Wortlaut des § 13 GVG. bot den ordentlichen Gerichten die Möglichkeit zu einem Übergreifen auf das Gebiet der Verwaltung und der Politik und damit zu deren Unterstellung unter die Kontrolle der Justiz.

Der Begriff der „bürgerlichen Rechtsstreitigkeit", der im Mittelpunkt von § 13 GVG. steht, ist im Gesetz mit voller Absicht nicht definiert worden. Man wollte eine solche Definition nicht geben, weil der Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit überall verschieden im Deutschen Reich im geschriebenen und ungeschriebenen Recht bestimmt war. In das materielle Recht der Einzelstaaten aber wollte man nicht eingreifen.[11]) In der Begründung des Entwurfs zum Gerichtsverfassungsgesetz heißt es: „Die Frage, welche Sachen den Verwaltungsbehörden und -gerichten zuzuweisen sind, steht mit dem materiellen Recht und dem inneren Staatsrecht der einzelnen Länder in unlösbarer Verbindung, sie ist in den verschiedenen Staaten verschieden beantwortet, und es mußte in dem Gerichtsverfassungsge-

[9]) v. Köhler, Grundlehren des deutschen Verwaltungsrechts, S. 258.
[10]) A. A. noch heute Köttgen, vgl. dazu unten Anm. 99.
[11]) Vgl. Stein, Justiz u. Verw. S. 19.

setz, welches in den inneren Staatsorganismus der einzelnen Bundesstaaten nicht eingreifen darf, von einer gemeinsamen Regelung dieser Frage Abstand genommen werden." [12])

Als das Gerichtsverfassungsgesetz dem bürgerlichen Gesetzbuch angeglichen wurde, lehnte man es ab, dem § 13 GVG. eine neue Fassung zu geben. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch hat eine Definition des Begriffes „Bürgerliches Recht", auf die man sich dann bei der Auslegung des § 13 GVG. hätte stützen können, nicht gegeben.

Der Begriff des privatrechtlichen Verhältnisses hat seit dem Erlaß des Gerichtsverfassungsgesetzes erhebliche Wandlungen durchgemacht. Anfangs wurden sehr viele Streitigkeiten, deren öffentlichrechtlicher Charakter heute unbestritten feststeht, als privatrechtlich angesehen. So wurden unter dem Einfluß der Fiskuslehre [13]) alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten, z. B. Bereicherungs- und Schadensersatzansprüche als privatrechtlich angesehen, auch wenn sie ihren Ursprung in öffentlichrechtlichen Verhältnissen hatten. [14]) Auch vertragliche Beziehungen auf dem Boden hoheitlicher Verhältnisse, wie Abmachungen über Sondernutzungen öffentlicher Wege, wurden in den ordentlichen Rechtsweg gezogen. [15]) Dasselbe gilt für alle Ansprüche aus dem Eigentum, auch dann, wenn es sich um die Grenzen hoheitlicher Beschränkung, wie z. B. den Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen handelte. [16])

Als man dann infolge der Entwicklung der Verwaltungsrechtswissenschaft die öffentlichrechtliche Natur vieler bisher für privatrechtlich angesehener Rechtsverhältnisse erkannte, hielt man jedoch die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte in ihrem alten Umfang aufrecht, indem man sagte, daß der Begriff der „bürgerlichen Rechtsstreitigkeit" in § 13 GVG. historisch zu verstehen sei, d. h. alles, was

---

[12]) Hahn, Die gesamten Materialien zu dem GVG., Bd. I, S. 672 ff. Vgl. auch Stölzel, Rechtsweg u. K. K. S. 41 ff.; RGZ. 92, S. 310 (313).

[13]) Die Praxis hat sich erst sehr spät von dieser Lehre freimachen können.

[14]) Bühler, die Zuständigkeit der Zivilgerichte, S. 13 f. RGZ. 57, 350 (353): Der Anspruch einer Stadtgemeinde gegen den Fiskus auf Zahlung des gesetzlich geschuldeten Staatsbeitrages zu den Kosten der öffentlichen Volksschule ist privatrechtlich; RGZ. 70, 77 (81): Die durch Anbau an einer öffentlichen Straße entstandenen Nutzungsrechte sind vermögensrechtlich und somit privatrechtlich.

[15]) RGZ. 132, 225 (227): Hat eine Gemeinde die Unterhaltung von Wegen, Grundstücken usw. bei ihrem Erwerb übernommen, so ist dafür der Rechtsweg zulässig; RGZ. 133, 144 (147): Eine Stadtgemeinde hat dem Kreisverband gegenüber die Unterhaltung von Straßen übernommen. Der Anspruch auf Erfüllung ist privatrechtlich.

[16]) RGZ. 125, 108 (109): Bürgerlicher Rechtsstreit, wenn Straßenhändler einen festen Stand auf dem Bürgersteig einnehmen wollen und sich auf den Gemeingebrauch an der Straße berufen.

zur Zeit der Abfassung des Gerichtsverfassungsgesetzes nach der damaligen Rechtsauffassung eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit war, sollte auch weiter vor die ordentlichen Gerichte gehören.[17]) Man sprach von „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kraft Herkommens oder Überlieferung". Diese Auffassung hat das Reichsgericht und das preußische Oberverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung vertreten im Gegensatz zum preußischen Kompetenzgerichtshof.[18]) Das Reichsgericht ging bei der Ausdehnung seiner Zuständigkeit auf öffentlichrechtliches Gebiet von dem liberalistischen Grundsatz aus, daß es möglichst für alle Rechtsstreitigkeiten eine gerichtliche Instanz geben müsse; wenn eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, für die der Grundsatz der Einzelaufzählung gilt, nicht vorgesehen war, so mußten eben, damit die Lücke ausgefüllt wurde, die ordentlichen Gerichte zuständig sein.[19])

Durch die Erweiterung des Rechtswegs wurde das in § 13 GVG. niedergelegte Abgrenzungsprinzip verwischt. Neben der allgemein vorhandenen Neigung der ordentlichen Gerichte, ihre Zuständigkeit auf öffentlichrechtliche Verhältnisse auszudehnen, war auch dieses ein Grund dafür, daß die ordentlichen Gerichte nicht immer zu einer Abweisung wegen Unzuständigkeit gekommen sind, wenn der Versuch gemacht wurde, auf dem Umwege über Amtshaftungs-, Schadensersatz- und Bereicherungsklagen staatliche Hoheitsakte praktisch unwirksam zu machen. Das Reichsgericht hat allerdings immer wieder betont, daß hierdurch eine unzulässige Nachprüfung von Anordnungen der Verwaltungsbehörden angestrebt werde, die nicht zum Ziel führen dürfe.[20]) So hat das Reichsgericht als Voraussetzung einer Klage aus Art. 131 WRV. in Verbindung mit § 839 BGB. verlangt, daß bestimmte greifbare, den Tatbestand der Amtspflichtverletzung erfüllende Handlungen behauptet werden.

Die Neigung, eine möglichst ausgedehnte Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zu begründen, war ein Ausfluß der liberalistischen justizstaatlichen Bestrebungen.[21]) Diese gingen im 19. Jahrhundert zum Teil sogar dahin, jede selbständige Verwaltungsgerichtsbarkeit zu beseitigen und

---

[17]) Grundlegend war RGZ. 92, 310 (313). Ferner RGZ. 93, 79: Für Ansprüche aus sog. Zustimmungsverträgen nach § 6 des Kleinbahngesetzes; RGZ. 93, 201 (203): Für Leistungs- und Feststellungsklagen, die Straßenanliegerbeiträge betreffen.

[18]) Eingehende Begründung in E. v. 20. 3. 1926, Nr. 2903 in JW. 1926, S. 2492. Vgl. ferner E. v. 19. 11. 1927, Nr. 2888 in JW. 1928, S. 2883.

[19]) Vgl. Bühler, Die Zuständigkeit der Zivilgerichte, S. 2. Bahmann, a. a. O., S. 51.

[20]) So RGZ. 97, 179 (180); 143, 84 (88, 91); JW. 1935, 597 (599).

[21]) Beachtlich sind hier das pr. Ges. über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen v. 11. 5. 1842 und das pr. Ges. betr. die Erweiterung des Rechtsweges v. 24. 5. 1861.

die gesamte Verwaltung der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte zu unterwerfen. Sie wurzelten in dem Mißtrauen der Bürger gegen unabhängige Verwaltungsführung. Nur die ordentlichen Gerichte, in denen man eine vom übrigen Staatsorganismus nahezu losgelöste und unabhängige Organisation erblickte, schienen dazu berufen zu sein, die Rechte der Individuen gegenüber dem allmächtigen Staat zu wahren, nicht aber die mit der Verwaltung in Zusammenhang stehenden Verwaltungsgerichte. Der Verfassungsentwurf der Paulskirche vom 28. März 1849 brachte diese justizstaatliche Regelung des Verwaltungsrechtsschutzes in reinster Form, indem § 182 bestimmte: Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte. Noch im Jahre 1925 hat W. Jellinek auf der Tagung der deutschen Staatsrechtslehrer ausgeführt, daß die Rückkehr zum reinen oder angenäherten Justizstaat nicht notwendig einen Rückschritt bedeute.[22]) Aus dieser Einstellung heraus sind auch die Ausdrücke „Rechtsweg" und „ordentliches" Verfahren für das bürgerlichrechtliche Streitverfahren zu verstehen.[23]) Die Verwaltungsgerichte wurden nicht als echte Gerichte anerkannt.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtswegs im Einzelfall hat § 17 Absatz 1 GVG. den ordentlichen Gerichten gegenüber der Verwaltung eine Vormachtstellung eingeräumt, indem die bindende Entscheidung darüber den ordentlichen Gerichten beigelegt ist. Wenn also ein ordentliches Gericht in einer Sache rechtskräftig entschieden hat, so können die Verwaltungsbehörden oder -gerichte sich nicht mehr mit dieser Sache befassen, auch wenn das ordentliche Gericht irrtümlich seine Zuständigkeit angenommen hat. Andererseits sind die ordentlichen Gerichte an eine Entscheidung der Verwaltungsbehörden oder -gerichte nicht gebunden, sondern sie können in der Sache nochmals entscheiden.

Die Bestimmung des § 17 Absatz 1 GVG. erleidet aber dadurch eine Milderung, daß durch § 17 Absatz 2 GVG. der Landesgesetzgebung die Möglichkeit gegeben wurde, Kompetenzgerichtshöfe zum Schutze der Verwaltung gegen Übergriffe der Justiz in ihre Zuständigkeit zu errichten. Die Verwaltungsbehörden können der endgültigen Entscheidung der ordentlichen Gerichte über den Zuständigkeitsstreit dadurch zuvorkommen, daß sie den Kompetenzkonflikt erheben. Der Zuständigkeitsstreit wird dann vor einen Kompetenzgerichtshof gezogen, der sich aus Justiz- und Verwaltungsbeamten

---

[22]) Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1925, Heft 2, S. 8 ff., insbes. S. 12.

[23]) Lange, a. a. O., S. 12. Schelcher, Justiz u. Verw. a. a. O., S. 19.

zusammensetzt [24]) und so gewissermaßen als neutrale Instanz darüber entscheidet, ob für die betreffende Angelegenheit die ordentlichen Gerichte oder die Verwaltungsbehörden oder -gerichte zuständig sind.

Die Kompetenzgerichtshöfe der Länder haben bezüglich der Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges richtige Grundsätze verfolgt, im Ergebnis vermochten sie aber nicht die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte, insbesondere des Reichsgerichts zu erschüttern. Es kommt noch hinzu, daß das Zuständigkeitsgebiet der Kompetenzgerichtshöfe, wie weiter unten noch dargelegt wird [25]), durch die Ausdehnung der reichseigenen Verwaltung immer kleiner geworden ist.

II. Wird die Unterscheidung von privatem und öffentlichem Recht auch in Zukunft für die Zuständigkeitsabgrenzung von Justiz und Verwaltung maßgebend sein?

Bei der Behandlung der Frage der Abgrenzung von Justiz- und Verwaltungszuständigkeit muß zunächst zu der Frage Stellung genommen werden, ob die Unterscheidung von bürgerlichen und öffentlichrechtlichen Streitsachen, also von Privatrecht und öffentlichem Recht, im heutigen Rechtsdenken noch Bedeutung hat.

Die Rechtspraxis sowie die wissenschaftliche Systematik und Lehre machen eine Gliederung des Rechts in Teilbereiche notwendig, um Zusammenhängendes einheitlich ordnen zu können. Eine solche Gliederung der Rechtsordnung kann erfolgen nach den politischen, sozialen und wirtschaftlichen Lebensbereichen, wie z. B. das Recht der Verwaltung, des Staates, des Bauern und der Arbeit. Begriffliche, also bleibende Gliederungen sind es nie, sondern historische, die sich aus der jeweils bestehenden Lebensordnung eines Volkes heraus bilden. Der Neubau unseres Volkes in politischer, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht schafft daher neue Gliederungen und beseitigt alte, die der heutigen völkischen Lebensordnung nicht mehr entsprechen.

Was nun die Gliederung des heutigen Rechts in öffentliches und privates Recht anbetrifft, so bestehen hier zwei Ansichten. Einmal wird das Fortbestehen einer Gliederung in öffentliches und privates Recht verworfen und zum anderen bejaht. Einig ist man sich aber darüber, daß der frühere Gegensatz zwischen den beiden Rechtsge-

[24]) Nur für Bremen sind gemäß § 17 EG. GVG. die Kompetenzkonflikte dem Reichsgericht zugewiesen worden. Bremisches Gesetz vom 25. 6. 1879 (Ges. Bl. S. 216 ff.) und Kaiserliche Verordnung vom 26. 9. 1879 (R.G.Bl. S. 298).

[25]) Vgl. S. 45 ff.

bieten, der eine Aufspaltung des Rechts zur Folge hatte, im neuen Gemeinschaftsrecht keinen Platz habe [26]), denn in der heutigen durch den Nationalsozialismus geschaffenen Volksgemeinschaft sollen alle politischen und sozialen Gegensätze und damit auch die liberale Trennung von Staat und Gesellschaft überwunden werden.

Die Vertreter der ersten Ansicht [27]) berufen sich darauf, daß auch das alte deutsche Recht eine solche Unterscheidung nicht gekannt hätte. [28]) Erst durch die Rezeption seien die Begriffe des „Ius Publicum" und „Ius Privatum" in Deutschland eingeführt worden, die dann die verhängnisvolle Aufspaltung des Rechts bewirkt hätten. In dem heutigen einheitlichen und wesensmäßig gleichartigen Gemeinschaftsrecht sei kein Platz mehr für eine solche Unterscheidung.

Diese Auffassung führt folgerichtig auch zu einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung. [29]) Dann müßte man für die Zukunft mit der Möglichkeit rechnen, daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit den allgemeinen Rechtsprechungsbehörden übertragen wird. Eine Abgrenzung von Justiz- und Verwaltungszuständigkeit wäre daher unnötig und sinnlos.

Diese Ansicht, die für das heutige Recht eine Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht leugnet, kann aber nicht für richtig gehalten werden. Es ist allerdings klar, daß eine Entgegensetzung von öffentlichem und privatem Recht als zweier in ihrer Struktur und ihren Grundsätzen wesensverschiedener Rechtssysteme im heutigen Recht unmöglich ist. [30]) Diese Entgegensetzung ist aber nicht durch das Vorhandensein der Begriffe des öffentlichen und privaten Rechts entstanden — im römischen Recht hat es den Gegensatz von öffentlichem und privatem Recht, wie er sich bei uns im vorigen Jahrhundert entwickelt hat, nicht gegeben [31]) — sondern dadurch, daß sich die bürgerlich-liberale Weltanschauung dieser Begriffe bemächtigte, und in ihnen ideologisch den Kampf der Gesellschaft gegen den Staat zum Ausdruck brachte, in dem natürlich die gesellschaftlichen Kräfte siegreich waren.

---

[26]) Huber a. a. O, S. 13. Höhn, Rechtsgemeinschaft usw. S. 16. Schnorr v. Carolsfeld a. a. O., S. 1479.

[27]) Bahmann, a. a. O., S. 51 ff. Eckhardt, Das Studium der Rechtswissenschaft, S. 23.

[28]) Vgl. dazu Handwörterbuch der Rechtswissenschaft Bd. 8, S. 472, wo darauf hingewiesen wird, daß gerade im Fehlen jener Abgrenzung eine Ursache der inneren Schwäche und des Verfalls des mittelalterlichen Staates begründet lag.

[29]) Baumbach, DJZ. 1934, S. 662. Bahmann a. a. O.

[30]) Vgl. dazu die Stellungnahme der Fachgruppe Hochschullehrer, DJZ. 1936, S. 51.

[31]) Meyer, Herbert, Öffentliches und Privatrecht nach germanischer Anschauung, Zeitschrift der Ak. f. D. Recht, 1935, S. 49.

Das heutige Recht wird von einer ganz anderen Geisteshaltung beherrscht. An die Stelle des Denkens in Gegensätzen ist ein ganzheitliches Denken getreten. Die Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht wird aber auch weiterhin eine gewisse Bedeutung behalten.[32]) Die „Überwindung des Trennungsdenkens" darf nicht zu einem „schematischen Gleichheitsdenken" führen.[33]) Das neue Gemeinschaftsrecht weist eine reiche Gliederung auf, die aber trotzdem keine inneren Trennungen und Gegensätze hervorruft. So sind auch die Begriffe des öffentlichen und privaten Rechts als Unterscheidungsprinzip beizubehalten, denn es besteht nun mal ein Unterschied zwischen den Rechtsverhältnissen, in denen ein staatlicher Hoheitsträger dem einzelnen gegenübersteht, und solchen, an denen nur die einzelnen beteiligt sind, ja der starke autoritäre Zug des neuen Rechts läßt die Unterscheidung in mancher Beziehung stärker hervortreten als früher. Mehrere nach der nationalen Revolution erlassenen Gesetze haben demgemäß den Unterschied von öffentlichem und privatem Recht auch weiterhin vorausgesetzt.[34])

Huber[35]) setzt an die Stelle von öffentlichem und privatem Recht die Unterscheidung von hoheitlichem und volksgenössischem Recht. Er sieht hierin nicht eine Gliederung nach Rechtsstoffen — als solche erkennt er nur die Dreiteilung in Staat, Stände und Rechtsverkehr an — sondern eine Gliederung nach der Art der Rechtsgestaltung, nach Rechtsfunktionen. Innerhalb des einheitlichen Gemeinschaftsrechts und innerhalb der einzelnen Rechtsgebiete bestehe die Möglichkeit einer verschiedenen Rechtsgestaltung, nämlich entweder mit den Mitteln hoheitlicher Führung oder volksgenössischen Zusammenwirkens. Er betont zwar die Verschiedenheit dieser Einteilung von der früheren in öffentliches und Privatrecht, da sie aus einer völlig anderen Blickrichtung erfolge. Die früheren Kriterien für die Zugehörigkeit zum öffentlichen oder privaten Recht, wie die Gewalt-[36]) oder Interessentheorie könnten nicht mehr verwandt werden. An die Stelle des Rechts des isolierten Privaten sei das Recht des in öffentlicher Verantwortung wirkenden Volksgenossen getreten. Deshalb sei der irreführende Ausdruck „Privatrecht" durch den

---

[32]) Schnorr v. Carolsfeld, a. a. O., S. 1476. Koellreutter, D. Verf. R., S. 15.
[33]) Huber, a. a. O., S. 17.
[34]) Gesetz über den Ausgleich bürgerlichrechtlicher Ansprüche v. 13. 12. 1934. § 10 Reichsjagdgesetz v. 3. 7. 1934. § 17 der 1. VO. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes v. 8. 12. 1933 und vor allem § 1 des Deutschen Beamtengesetzes v. 26. 1. 1937: Der Beamte steht in einem „öffentlichrechtlichen" Dienst- und Treueverhältnis. Vgl. auch die Zusammenstellung der hier in Betracht kommenden Gesetze im Handwörterbuch d. Rechtswissenschaft Bd. 8, S. 469.
[35]) Huber, a. a. O., S. 13 ff.
[36]) Meistens bezeichnet man diese Theorie als Subjektionstheorie.

Ausdruck „volksgenössisches Recht“ zu ersetzen. Das Entscheidende für den Begriff des hoheitlichen Rechts sei das unmittelbare Wirken und Gestalten der hoheitlichen Führung. Die bisherigen Wesensmerkmale des öffentlichen Rechts, nämlich die herrschaftliche Gewalt und die Richtung auf öffentliche Interessen träfen auch auf das hoheitliche Recht zu, es sei nur nicht möglich, daß sie im heutigen Staatsdenken als Bestimmungsmerkmale angesehen würden.

Praktisch decken sich also die Gebiete des früheren öffentlichen und privaten Rechts mit den Gebieten des hoheitlichen und volksgenössischen Rechts nahezu. Dieses kommt auch darin zum Ausdruck, daß Huber die Unterscheidung von hoheitlichem und volksgenössischem Recht zur Auslegung des § 13 GVG. heranzieht.[37]) Zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte sollen nur die volksgenössischen, nicht die hoheitlichen Rechtsverhältnisse gehören. Mit der Einführung der neuen Begriffe soll nur das Trennungsdenken, das sich früher mit der Entgegensetzung von öffentlichem und privatem Recht verband, beseitigt werden. An sich bleibt es sich also gleich, ob man die alten Begriffe beibehält unter Beseitigung der liberalistischen Gedankengänge, wie es auch bei dem Begriff des Rechtsstaates geschehen ist[38]), oder ob man neue Benennungen, die dem heutigen Staatsdenken vielleicht mehr entsprechen, einführt. Es soll hier nur als wesentlich festgestellt werden, daß Huber die Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht nicht verwirft, sondern nur den Versuch unternommen hat, unserem heutigen Rechtsdenken entsprechende Kriterien für ihre Abgrenzung zu finden. Gegen den Ausdruck „volksgenössisches“ Recht ist einzuwenden, daß im privaten Rechtsverkehr auch Nichtvolksgenossen, der Staat und andere Körperschaften handeln. Der Ausdruck „hoheitliches“ Recht würde nicht jenen Teil des öffentlichen Rechts umfassen, das kein Hoheitsrecht ist, wie z. B. die öffentlichrechtlichen Bau- und Unterhaltungspflichten (Wege-, Schul-, Kirchenbaulast), die doch auch weiterhin unbedingt nach öffentlichem Recht zu behandeln sind.

Auf mehreren Sondergebieten gerade der neueren Rechtsgestaltung, wie z. B. im Arbeitsrecht, Bauernrecht, Wirtschaftsrecht, dem Recht der Stände durchdringen sich öffentliches und privates, hoheitliches und volksgenössisches Recht so tief, daß eine Sonderung nicht möglich ist, ohne den Zusammenhang zu zerreißen. Es bleibt aber ein großes Gebiet allgemeinen Rechts, für das die Unterscheidung der Gebiete des öffentlichen und privaten Rechts auch in Zu-

[37]) Justiz und Verwaltung, Deutsches Recht 1935, S. 404.

[38]) Während früher der Begriff des Rechtsstaates von der liberalistischen Weltanschauung geformt wurde, wird er heute vom Nationalsozialismus her bestimmt. Vgl. Schmitt, Nationalsozialismus und Rechtsstaat, Deutsche Verw. 1934, S. 35 ff.

kunft Bedeutung behalten wird, denn die organisatorisch-technische Trennung von Justiz- und Verwaltungsbehörden, die sich historisch herausgebildet und in Jahrhunderten bewährt hat, wird beibehalten werden. [39])

Das hat nichts mit dem Prinzip der Gewaltenteilung zu tun, das eine Trennung der verschiedenen Tätigkeitsbereiche des Staates und ihre gegenseitige Hemmung und Beschränkung nur aus dem Grunde forderte, um dem Staatsbürger die größte Freiheit zu gewährleisten. Die Durchführung der Gewaltenteilung führte zu einer Zerreißung der einheitlichen Staatsgewalt. Im nationalsozialistischen Staat ist für die alte Gewaltenteilungslehre als politisches Prinzip kein Raum. [40]) Die Verschiedenheit der Verwaltungs- und Rechtspflegetätigkeit wird aber auch weiterhin eine Trennung dieser staatlichen Tätigkeiten im Sinne einer Aufgabenteilung erfordern. [41])

Welche andere Zuständigkeitsabgrenzung für Justiz und Verwaltung sollte man an die Stelle von öffentlichem und privatem Recht setzen? Man muß hier ein klares Abgrenzungsprinzip haben, wenn nicht eine schwierige Kasuistik und dadurch ein heilloses Durcheinander und dauernde Übergriffe der einen Behördengruppe in die Zuständigkeit der anderen und eine Vermischung von öffentlichem und bürgerlichem Recht entstehen sollen. Der einzig mögliche Trennungsgrundsatz ist hier die Scheidung in öffentliche und private Rechtsverhältnisse. [42]) Wenn man an die Stelle der früheren zahlreichen Kriterien, die für die Zugehörigkeit zum öffentlichen oder privaten Recht entscheidend sein sollten, ein neues setzen wird, das dem neuen Staatsdenken entspricht, und dadurch Verschiebungen zugunsten des öffentlichen Rechts entstehen, so wird doch zur Hauptsache das, was man bisher als Privatrecht bezeichnete, in den Zuständigkeitsbereich der Justiz und das öffentliche Recht in den der Verwaltung fallen.

III. Das Erfordernis einer scharfen Zuständigkeitsabgrenzung nach der materiellen Natur des Rechtsverhältnisses.

Nachdem festgestellt ist, daß die organisatorische Trennung von Justiz- und Verwaltungsbehörden fortbestehen und die durch § 13

---

[39]) Emig, a. a. O., S. 34.

[40]) Koellreutter, D. Verf. R. S. 168. Huber, Die Einheit der Staatsgewalt, DJZ. 1934, S. 950. Scholz a. a. O., S. 34.

[41]) Emig, a. a. O., S. 33. Koellreutter, D. Verf. R., S. 169, spricht von einer organisatorisch-technischen Trennung der Formen der Führung. Frank auf dem Deutschen Juristentag 1936, Deutsches Recht 1936, S. 214.

[42]) Scholz, a. a. O., S. 49.

GVG. gezogene Schranke für die Zulässigkeit des Rechtswegs auch weiterhin maßgebend sein wird, so erhebt sich die Frage, wie das künftige Recht sich zu der Zuweisung öffentlichrechtlicher Streitigkeiten in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte unter Durchbrechung des in § 13 GVG. niedergelegten Grundsatzes verhalten wird, denn der Hauptgrund hierfür, das Mißtrauen gegen die Tätigkeit der Verwaltung und die Rechtsprechung durch Verwaltungsgerichte, ist mit der Überwindung der liberalistischen Weltanschauung weggefallen.

Der nationalsozialistische Rechtsstaat fordert eine möglichst scharfe Zuständigkeitsabgrenzung nach der materiellen Natur des Rechtsverhältnisses.[43]) Da Justiz und Verwaltung nicht mehr zwei verschiedene Gewalten, sondern eine organisatorisch-technische Aufgaben- und Arbeitsteilung innerhalb des rechtswirklichen Monismus der öffentlichen Staatsmacht darstellen, so ergibt sich aus dieser Betrachtung als selbstverständliche Forderung, daß die Aufgaben im Staat den Behördengruppen zugeteilt werden, die für ihre Erledigung am geeignetsten sind.[44])

Öffentlichrechtliche Streitigkeiten werden durch die Verweisung in den Rechtsweg notwendig einer bürgerlichrechtlichen Anschauungsweise unterworfen. Nach Erlaß der Reichsjustizgesetze erkannte man zunächst infolge der damals herrschenden Fiskuslehre die öffentlichrechtliche Natur vieler dieser Ansprüche überhaupt nicht, sodaß man rein privatrechtliche Gesichtspunkte zur Anwendung brachte. Als sich dann später die zunächst von der Wissenschaft des Verwaltungsrechts getragene Ansicht, daß viele dieser Ansprüche materiell öffentlichrechtlich seien, auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts durchsetzte, bemühten sich allerdings die ordentlichen Gerichte, öffentlichrechtliche Gesichtspunkte zur Anwendung zu bringen. Tatsächlich aber haben sie sich nicht als fähig erwiesen, den Erfordernissen und Bedürfnissen der Verwaltung gerecht zu werden. Die Rechtsprechung der bürgerlichen Gerichte in Angelegenheiten der Verwaltung und Fragen des öffentlichen Rechts hat daher bis in die neueste Zeit hinein[45]) immer wieder zu

---

[43]) Emig, a. a. O., S. 39. Maunz, Neue Grundlagen usw. S. 56. Huber, Justiz und Verw. S. 404. Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, S. 27. Scholz, a. a. O., S. 47, 51.

[44]) Bühler, Die Zuständigkeit der Zivilgerichte usw. S. 238 f., hat schon 1911 als das grundsätzliche Ziel der Zuständigkeitsverteilung gefordert, daß die Verwaltungsverhältnisse den Verwaltungsbehörden und -gerichten und Privatrechtsstreitigkeiten den Zivilgerichten deshalb zuzuweisen sind, weil dort die bessere Sachkenntnis für die Erledigung solcher Streitigkeiten vorausgesetzt werden kann.

[45]) Vgl. Drews, Einschneidendes Reichsgerichtsurteil. Wiedereinführung der Konfliktserhebung, RVBl. 1934, S. 178 ff. Schmitt, Konfliktserhebung bei

Ergebnissen geführt, die für die Verwaltung unerträglich sind und daher bei den Vertretern des Verwaltungsrechts schwerste Mißbilligung gefunden haben.

Die Zuweisung öffentlichrechtlicher Streitigkeiten an die bürgerlichen Gerichte bedeutet eine Unterordnung der Verwaltung unter die Justiz, die mit nationalsozialistischer Staatsauffassung nicht vereinbar ist. Es ist im völkischen Führerstaat nicht angängig, daß Handlungen von Verwaltungsbeamten, die oft lebenswichtige Fragen des Staates betreffen, die maßgebende Beurteilung durch eine der Verwaltung völlig fremd gegenüberstehende Instanz finden.[46]) Der neue Staat wird daher zum Schutz gegen die Unterwerfung des öffentlichen Lebens unter die Normen und Gesichtspunkte des bürgerlichen Rechts und damit im Interesse der Rechtssicherheit und der sachgemäßen Erledigung der Rechtsstreitigkeiten die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in öffentlichrechtlichen Streitigkeiten beseitigen.[47]) Das Gesetz über den Ausgleich bürgerlichrechtlicher Ansprüche vom 13. 12. 1934, das Gesetz über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche vom 26. 6. 1935[48]) und das neue Beamtengesetz vom 26. 1. 1937 (§§ 145 ff.)[49]) stellen einen bedeutsamen Anfang in dieser Richtung dar.

Die im Wege der Auslegung vollzogene Unterwerfung öffentlichrechtlicher Rechtsstreitigkeiten unter die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte wird ohne jede gesetzliche Maßnahme im Wege der Auslegung auch wieder überwunden werden.[50]) Für die Zulässigkeit des Rechtswegs kann nur die heutige Ansicht über die öffentlichrechtliche oder privatrechtliche Natur des Rechtsverhältnisses maßgebend sein[51]), und nicht die Ansicht des Gesetzgebers von 1877. „Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten kraft Herkommens" wird es daher in Zukunft nicht mehr geben. Vermögensrechtliche Ansprüche werden stets von der Natur des Rechtsverhältnisses bestimmt, aus dem sie erwachsen sind. Die ordentlichen Gerichte sind also nur für solche Ansprüche zuständig, die aus einem privatrechtlichen Grundverhältnis entstanden sind.

Schadensersatzansprüchen gegen Staat und Körperschaften des öffentlichen Rechts. DJZ. 1934, S. 776 ff.

[46]) Huber, Justiz und Verwaltung, S. 404.

[47]) Köttgen, Deutsche Verw. S. 214.

[48]) Vgl. unten S. 17.

[49]) Vgl. unten S. 25 u. 33 f.

[50]) Für Steuersachen ist dieses schon ausdrücklich durch § 242 RAO. erfolgt.

[51]) Vgl. § 1 des Steueranpassungsgesetzes, wonach bei Auslegung der Steuergesetze die nationalsozialistische Weltanschauung und „die Entwicklung der Verhältnisse" zu berücksichtigen sind. Dazu RFH. 39, 342 (344): § 1 StAnpG. gilt auch für die vor dem 30. 1. 1933 erlassenen Gesetze. Er ist nicht auf das Steuerrecht beschränkt, sondern für das gesamte Recht anzuwenden.

Die ordentlichen Gerichte werden auch weit mehr als bisher der Einkleidung öffentlichrechtlicher Streitigkeiten in die Form eines bürgerlichen Rechtsstreits entgegentreten müssen; denn gerade auf diesem Wege wird man versuchen, Entscheidungen und Fragen, die wegen ihres politischen Charakters überhaupt von jeder Nachprüfung ausgeschlossen sind [52]), vor die ordentlichen Gerichte zu bringen.

Soweit öffentlichrechtliche Streitigkeiten durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung den ordentlichen Gerichten unterworfen sind, muß die Verschiebung der Zuständigkeit durch den Gesetzgeber erfolgen. Der Rechtsschutz ist dann im Verwaltungsaufbau selbst zu gewähren, oder, wenn das Bedürfnis nach Erledigung in einem gerichtlichen Verfahren besteht, was bei den meisten hier in Frage stehenden öffentlichrechtlichen Streitigkeiten der Fall ist, so müssen sie den richterlichen Behörden innerhalb der Verwaltung, nämlich den Verwaltungsgerichten übertragen werden, die durch ihre Nähe zur Verwaltung und ihre Sachkunde besser geeignet sind, verwaltungsrechtliche Fragen zu beurteilen als die ordentlichen Gerichte. [53])

Die Verwaltungsrechtspflege ist nicht ein Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit, sondern eine Ergänzung der Verwaltung. [54]) Ihr Zuständigkeitsgebiet sind Streitigkeiten des öffentlichen Rechts. Die Richter der Verwaltungsrechtsprechung gehen meist aus der Verwaltung hervor, sie kennen daher die Praxis der öffentlichen Verwaltung aus eigener Anschauung. Auch soweit dieses nicht der Fall ist, sind sie durch ihre Tätigkeit mit den Verhältnissen der Verwaltung besonders vertraut.

IV. Die Behandlung öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Vorfragen.

Oft hängt die Entscheidung eines öffentlichrechtlichen Rechtsstreits von der Beantwortung einer privatrechtlichen Vorfrage und die Entscheidung eines privatrechtlichen Streites von der Beantwortung einer öffentlichrechtlichen Vorfrage ab. Wollte man in all diesen Fällen, das Verfahren einstweilen einstellen und die Behörde über die Vorfrage entscheiden lassen, der sie ihrem Wesen nach ange-

[52]) Z. B. Kündigungen und Entlassungen auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 1933. Vgl. auch Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf v. 10. 7. 1935, 2 U. 129/35 in DJZ. 1935, S. 1123 f.

[53]) Hofacker, Die Konstruktion von subjektiven Rechten usw. S. 893. v. Köhler, a. a. O., S. 280.

[54]) Meißner-Kaisenberg a. a. O., S. 299. Schelcher, Justiz u. Verw. a. a. O., S. 32. Köttgen, Deutsche Verw. S. 214: Das Verwaltungsgericht ist seiner Natur nach integrierender Bestandteil der Verwaltung selbst.

hört [55]), so würde bei der Häufigkeit solcher Fälle eine unerträgliche Verzögerung und Zerreißung vieler Verfahren eintreten. Gemäß § 148 ZPO. besteht für die ordentlichen Gerichte bei auftretenden öffentlichrechtlichen Vorfragen nur eine Aussetzungsmöglichkeit, keine Aussetzungspflicht. Da die Gerichte aber stets dazu neigten, das ihrer Prüfung unterliegende Gebiet gegenüber der Verwaltung auszudehnen, so haben sie von dieser Bestimmung wenig Gebrauch gemacht. [56]) Im übrigen besteht im allgemeinen keine „Feststellungswirkung" der Entscheidungen einer spezifisch dafür zuständigen Behördengattung. Nur in wenigen weiter unten erwähnten Ausnahmefällen besteht eine gegenseitige Bindung von Justiz und Verwaltung. Die zur Entscheidung in der Hauptsache berufene Stelle entscheidet auch selbständig über die außerhalb ihres typischen Aufgabengebietes liegenden Vorfragen.

Auch die künftige Gesetzgebung wird eine allgemeine Aussetzungspflicht für den Fall, daß einem fremden Aufgabengebiet angehörende Vorfragen auftauchen, nicht bringen. Sofern aber eine Behörde innerhalb ihres typischen Aufgabengebietes bereits über die Vorfrage entschieden hat, wird man wegen deren größerer Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse in Zukunft weit mehr als zur Zeit andere Behördengruppen an diese Entscheidung binden müssen [57]), da widersprechende Entscheidungen von Justiz und Verwaltung dem Ansehen des Staates, seiner Behörden und Amtsträger schaden. Nach dem heutigen Standpunkt der Einheitlichkeit der Staatsführung sind alle Feststellungen von Behörden und Gerichten Ausdruck des Führerwillens, den Feststellungen, die eine Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit trifft, muß daher als Ausdruck des einheitlichen Führerwillens allgemeine Geltung zukommen.

Eine solche gegenseitige Bindung von Justiz und Verwaltung besteht bereits im Steuerstrafrecht für die ordentlichen Gerichte bezüglich der steuerrechtlichen Vorfragen, über die eine Entscheidung der Steuerbehörden oder -gerichte ergangen ist (§ 468 RAO.). Ferner durch §§ 146, 147 DBG., indem die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und Dienststrafgerichte darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab das Beamtenverhältnis endet oder der Beamte in den Wartestand zu versetzen ist und die im Deutschen Beamtengesetz ausdrücklich als endgültig bezeichneten Entscheidungen [58]), sowie die Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichts, wenn es nach erhobenem Einspruch eine Amtspflicht nicht als verletzt ansieht, für die

[55]) Dieser Grundsatz gilt im französischen Recht, Gesetz v. 16/24. August 1790; vgl. Jellinek, a. a. O., S. 53.
[56]) Herrmann, die Grundlegung des öffentl. R. S. 25.
[57]) Emig, a. a. O., S. 42. Huber, Justiz u. Verw. S. 402.
[58]) Z. B. §§ 21 Abs. 2 Satz 2, 33 Abs. 2 Satz 4 DBG.

ordentlichen Gerichte bindend sind. Eine ähnliche Bindung besteht auf dem Gebiete der Unfallversicherung durch § 901 RVO.[59])

Eine ganz eigenartige Regelung haben in der neuesten Zeit die in Zivilprozessen auftauchenden öffentlichrechtlichen Vorfragen kirchenpolitischen Charakters durch das Gesetz über das Beschlußververfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche v. 26. 6. 1935 gefunden.[60]) Diese Regelung ist nur aus der derzeitigen unsicheren und streiterfüllten Lage der Evangelischen Kirche zu verstehen. Die Weitergeltung ganzer Teile der Kirchenverfassung selbst, das Weiterbestehen verfassungsmäßiger Einrichtungen, Körperschaften und Behörden der Kirche sind streitig. Um eine Einheitlichkeit der Entscheidungen mit kirchenpolitischem Einschlag zu sichern und sie den mit der Kirchenpolitik betrauten politischen Führungsstellen vorzubehalten, ist folgendes bestimmt worden. Hängt die Entscheidung eines Zivilprozesses von einer als Folge des Kirchenstreits auftauchenden Zweifelsfrage ab, so muß das Gericht den bei ihm schwebenden Rechtsstreit aussetzen. Über diese Frage entscheidet dann endgültig die Beschlußstelle in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche und zwar nicht nur mit Rechtskraft für die Prozeßparteien, sondern auch mit Wirkung für und gegen alle.

Diese Regelung zeigt, daß der neue Staat nicht davor zurückschreckt, die ordentlichen Gerichte in bezug auf öffentlichrechtliche Vorfragen an Entscheidungen von Verwaltungsbehörden zu binden, die eine bessere Einsicht in die Zusammenhänge der betreffenden Spezialmaterie des öffentlichen Rechts haben. Diese Regelung ist ganz auf die konkrete Lage der Evangelischen Kirche zugeschnitten und nicht als Dauerregelung gedacht, denn § 5 des Gesetzes sieht vor, daß der Reichsminister des Innern den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Gesetzes bestimmt. Für die künftige allgemeine Behandlung öffentlichrechtlicher Vorfragen in Zivilprozessen oder auch umgekehrt lassen sich aus dieser ganz speziellen Regelung daher keine Anhaltspunkte gewinnen. Wohl aber ist aus der Regelung der §§ 146, 147 DBG. zu schließen, daß der Staat auf besonders wichtigen öffentlichrechtlichen Gebieten die ordentlichen Gerichte an Entscheidungen der Verwaltungsbehörden oder -gerichte über öffentlichrechtliche Vorfragen binden wird.

---

[59]) Weitere Fälle § 89 Abs. 2 Angestelltenversicherungsgesetz, § 12 Abs. 2, VO. gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen, § 358 Abs. 4 Reichsversicherungsordnung, § 105 Reichsknappschaftsgesetz.

[60]) Dazu die Durchführungsverordnungen v. 3. 7. 1935 und 27. 7. 1935. Vgl. Weber, Das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche, DJZ. 1935, S. 1075 ff., Die Entwicklung des neuen evangelischen Staatskirchenrechts DJZ. 1936, S. 88 ff. und Staatskirchenrecht, München u. Berlin 1936.

B. Die Erhaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Die Frage, ob der nationalsozialistische Staat die Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die das Ergebnis der liberal-rechtsstaatlichen Strömung der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist [61]), beibehalten wird, war in der ersten Zeit nach der Machtübernahme heftig umstritten. Es handelt sich hier um das Problem, ob die verwaltungsgerichtliche Überprüfung von Verwaltungsakten auf ihre Rechtmäßigkeit, die sog. Verwaltungskontrolle, die nach ihrem Umfange den hauptsächlichsten Aufgabenkreis der Verwaltungsgerichte bildet [62]), mit nationalsozialistischem Staatsdenken vereinbar ist. Obwohl es sich bei der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in öffentlichrechtlichen Streitigkeiten zumeist um öffentlichrechtliche Parteistreitigkeiten und weniger um Anfechtungsklagen handelt, interessiert das Problem des Fortbestehens der Verwaltungsgerichte hier deshalb, weil beim Vorhandensein einer öffentlichrechtlichen Gerichtsbarkeit auch diejenigen öffentlichrechtlichen Streitigkeiten, die im gerichtlichen Parteiverfahren erledigt werden, ihr übertragen werden. Ob die öffentlichrechtlichen echten Parteistreitigkeiten für sich allein ein genügend großes Aufgabengebiet darstellen, sodaß man schon um ihretwillen die Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit beibehalten und weiter ausbauen würde, erscheint zum mindesten zweifelhaft. [63])

Die Zulassung des Verwaltungsstreitverfahrens für gewisse Verfügungen der Gemeinden durch die §§ 29, 30 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 stellte sich noch nicht als eine endgültige amtliche Stellungnahme zugunsten der Beibehaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der neuen Verwaltungsrechtsordnung dar, da nach der amtlichen Begründung zu dieser Vorschrift [64]) damit

---

[61]) Bühler, Verwaltungsgerichtsbarkeit, WStVR. 3. Bd. S. 742. Frank, Deutsches Verw. R. S. 99. Frick, Rede auf der 3. Jahrestagung der Akademie f. Deutsches Recht, Zeitschrift d. Ak. f. D. Recht 1936, S. 962.

[62]) v. Köhler, a. a. O., S. 265.

[63]) Knauth, Die Deutsche Gemeindeordnung usw. S. 106 f. ist der Ansicht, daß die öffentlichrechtlichen Parteistreitigkeiten auch für sich allein, insbesondere nach Beseitigung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte auf diesem Gebiet, die Erhaltung selbständiger Verwaltungsgerichte rechtfertigen würden.

[64]) Deutscher Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger 1935, Nr. 26, S. 4 zu § 29.

„der endgültig in einem Reichsverwaltungsgesetz zu treffenden" Entscheidung der Frage, ob und inwieweit im heutigen Staat für ein Verwaltungsstreitverfahren überhaupt Raum bleibt, nicht vorgegriffen werden, sondern nur bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes vorläufig eine Regelung getroffen werden sollte.

Für den Bereich des Beamtenrechts ist jedoch durch das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937, das für vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten, für Ansprüche des Dienstherrn gegen Beamte und für die Entscheidung über die Amtspflichtverletzung eines Verwaltungsbeamten nach Einlegung des Einspruchs die Zuständigkeit von Verwaltungsgerichten vorsieht, eindeutig für die Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit Stellung genommen worden.

Auch in der Wissenschaft steht man heute, abgesehen von nur wenigen Ausnahmen [65]), allgemein auf dem Standpunkt, daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit den Prinzipien des neuen Staates durchaus vereinbar ist. [66]) Freilich sind die Gründe, die für ihre Beibehaltung sprechen, ganz andere als diejenigen, die im 19. Jahrhundert zu ihrer Einrichtung führten. Die Aufgabe der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird in Zukunft nicht mehr der Schutz der subjektiven öffentlichen Rechte der einzelnen gegenüber dem Staate sein, sondern die Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung und damit des Rechtsfriedens auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. [67]) Sie dient dadurch der Erhaltung der nationalsozialistischen Volksordnung und zugleich der Wahrung der Rechtsinteressen der Volksgenossen gegen unvermeidliche Fehler der Behördentätigkeit. [68]) Die Verwaltungsgerichtsbarkeit soll nur der Helfer sein zu einer sicheren, gleichmäßigen und gerechten Verwaltungsführung. Sie ist zugleich Mittel der Dezentralisation, da die politische Führung und die Zentralinstanzen dadurch von der Nachprüfung von Entscheidungen der Unterführer entlastet werden. [69])

Man hat gegen die Beibehaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingewandt, daß es mit dem Führerprinzip des heutigen Staates

[65]) Auf einem ablehnenden Standpunkt stehen Bahmann a. a. O. und Höhn in Frank, Deutsches Verw. R. S. 79 f.

[66]) Koellreutter, Das Wesen des „Politischen" usw. S. 483. Emig a. a. O. S. 40. Maunz a. a. O., S. 47 ff. Schack, a. a. O., S. 594. Reuß, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit usw. S. 2028. Stuckart a. a. O., S. 161 ff. Knauth, Die heutige Lage der Verwaltungsgerichtsbarkeit S. 1119 ff., Die Deutsche Gemeindeordnung usw. S. 107. Weidemann a. a. O., S. 13 f. Fabricius a. a. O., S. 47. Scholz a. a. O., S. 24 ff. Frank, Deutsches Verw. R. S. 120. Frick a. a. O., S. 961 f.

[67]) Emig a. a. O., S. 41. v. Köhler a. a. O., S. 278. Scholz a. a. O., S. 40.

[68]) Stuckart a. a. O., S. 162 f. Scholz a. a. O., S. 42. Frank, Deutsches Verw. R: S. 114 f.

[69]) Frick, a. a. O., S. 962. Frank, a. a. O., S. 110.

unvereinbar sei, wenn der Staat gezwungen werde, seine Maßnahmen vor einem Gericht gleichsam mit dem einzelnen auf einer Stufe stehend zu verteidigen. Die gerichtliche Kontrolle von Verwaltungsakten auf ihre Rechtmäßigkeit widerspricht jedoch nicht dem Führergedanken des nationalsozialistischen Staates. Denn da auch der neue Staat ein Rechtsstaat [70]), allerdings nicht „bürgerlicher", sondern völkischer Prägung ist, so ist auch die Verwaltungstätigkeit grundsätzlich gesetzlich gebunden. Infolge der menschlichen Unzulänglichkeit muß man aber immer damit rechnen, daß Fehler und Irrtümer bei Entscheidungen vorkommen können, sodaß praktisch die Durchführung der Rechtsbindung von dem Vorhandensein eines gerichtlichen Rechtsschutzes abhängt.

Nicht in jedem Rechtsschutz gegenüber der Verwaltung ist liberales Gedankengut zu erblicken, die Bindung der Staatsgewalt an das Recht durch gerichtlichen Rechtsschutz entspricht vielmehr alter deutscher Rechtsauffassung. [71]) Man muß sich nur von der in der Gewaltenteilungslehre begründeten Vorstellung freimachen, daß der Staat sich dadurch den Gerichten unterwerfe und gleichsam von außen her kontrolliert werde; denn im heutigen Staat ist die unabhängige Rechtsprechung genau so wie die Verwaltung nur Ausdruck des einheitlichen Willens der Staatsgewalt. Die Verwaltungsgerichte prüfen nur nach, ob im Einzelfall die Durchführung dem Führerwillen entspricht.

Nur in den Fällen, bei denen es sich um die politische Führung und Zielsetzung handelt, ist für eine justizförmige Kontrolle kein Raum. Denn wenn es sich um die Existenz und Sicherheit des Staates handelt, stehen diese Ziele höher als die Bindung an das Recht. [72]) Deshalb wird der nationalsozialistische Staat bei der Zuteilung der Aufgaben an die Verwaltungsgerichte beim Grundsatz der Einzelaufzählung bleiben und nicht die Generalklausel einführen, die für die liberalistische Zeit das Ideal war. [73])

Die Anschauung, daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegenüber der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte minderwertig sei, besteht heute nicht mehr zu recht. Sie wird aber dann vollends

---

[70]) Emig, a. a. O., S. 30 f. v. Köhler, a. a. O., S. 49. Koellreutter, D. Verf.R: S. 12 ff. Scholz, a. a. O., S. 33.

[71]) Mayer, D. Verw.R. 1. Bd. S. 25 ff. Scholz, a. a. O., S. 11.

[72]) Schack, a. a. O., S. 593. Stuckart, a. a. O., S. 163. Schmidt, Georg, a. a. O., S. 407. Emig, a. a. O., S. 40. v. Köhler, a. a. O., S. 19. Scholz, a. a. O., S. 71. Frick, a. a. O., S. 962.

[73]) Die Hansestädte, die die Generalklausel eingeführt hatten, sind schon wieder zum Grundsatz der Einzelaufzählung zurückgekehrt. Nur für das Gebiet des Polizeirechts gilt die Generalklausel weiter: vgl. das Hamburgische Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsgerichtsbarkeit v. 23. 6. 1933 (G. u. V.Bl. S. 234).

jede Berechtigung verlieren, wenn es ebenso wie auf dem Gebiete der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine einheitliche reichsrechtlich geordnete unabhängige Verwaltungsrechtspflege mit einem Reichsverwaltungsgericht an der Spitze gibt [74]), das bereits im Deutschen Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 vorgesehen ist. Es stehen dann überhaupt keine Bedenken entgegen, den Verwaltungsgerichten zu geben, was der Natur der Sache nach ihnen zukommt.

C. Die Entziehung öffentlichrechtlicher Streitigkeiten aus der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und Überweisung in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte im neuen Staat.

I. Fälle der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in öffentlichrechtlichen Streitigkeiten.

Die wichtigsten Fälle, in denen von Reichs wegen verwaltungsrechtliche Streitigkeiten dem Zivilrechtsweg ausdrücklich unterworfen werden, sind in der Weimarer Reichsverfassung in den Artikeln 129, 131 und 153 enthalten. Hierdurch wird für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten, für die Ansprüche aus Amtspflichtverletzungen und auf Enteignungsentschädigung die Zulässigkeit des Rechtswegs bestimmt. Weiter finden sich Zuweisungen in einzelnen einfachen Reichsgesetzen. So steht gemäß § 25 Absatz 3 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs und § 9 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen demjenigen die Beschreitung des Rechtsweges offen, von dem zwangsweise Gebühren [75]) eingezogen sind. Zahlreiche öffentlichrechtliche Entschädigungsansprüche werden in den Rechtsweg gewiesen, z. B. durch § 13 des Telegraphenwegegesetzes, § 51 Absatz 2 der Gewerbeordnung und neuerdings noch wieder durch § 9 des Gesetzes für das Staubecken Turawa, § 13 Absatz 2 des Gesetzes über den Bau der Saaletalsperre bei Hohenwarte und § 10 des Gesetzes über die Kanalisation der Mittelweser. [76])

---

[74]) Vgl. den Gesetzentwurf der Fachgruppe „Verwaltung" des Gaues Dresden über das Rechtsmittelwesen in der Verwaltung, die verwaltungsgerichtliche Rechtskontrolle und die Errichtung eines Reichsverwaltungsgerichts in Schelcher, Verwaltungsgerichtsbarkeit usw. S. 2 ff. Ferner Scholz a. a. O., S. 171 ff.: Entwurf einer Verwaltungsgerichtsordnung.

[75]) Es handelt sich hier um öffentlichrechtliche Gebühren. Vgl. Jellinek a. a. O., S. 388. Früher wurden sie für privatrechtlich angesehen, vgl. Stölzel, Rechtsweg u. KK. S. 167.

[76]) Vgl. unten S. 38 ff. u. Frank D. Verw.R. S. 465.

Die Zuweisung öffentlichrechtlicher Streitigkeiten an die ordentlichen Gerichte durch Landesgesetz hat heute wegen der Artikel 129, 131, 153 WRV. nicht mehr erhebliche Bedeutung, da die meisten Zuweisungsfälle früher im Bereiche dieser Gebiete lagen. Zu nennen sind noch die Ansprüche auf Entschädigung wegen rechtmäßiger Ausübung der Staatsgewalt, §§ 74, 75 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht [77]) und auf Entschädigung bei polizeilichem Notstand, §§ 70, 73 pr. PVG. [78])

Der Beweggrund für die Zuweisung dieser Ansprüche in den ordentlichen Rechtsweg war früher hauptsächlich die Verkennung der öffentlichrechtlichen Natur dieser Ansprüche, wozu das Nachwirken der Fiskustheorie erheblich beigetragen hat. [79]) Vielfach war es aber auch das Bedürfnis nach Rechtsschutz, das vor Errichtung der Verwaltungsgerichte um die 70iger Jahre des vorigen Jahrhunderts nur bei den ordentlichen Gerichten befriedigt werden konnte. Als es dann aber in fast allen Ländern eine vollständig ausgebaute Verwaltungsgerichtsbarkeit gab, stand das Mißtrauen des liberalen Bürgers einer Zuweisung dieser Rechtsstreitigkeiten an die Verwaltungsgerichte entgegen, denn im Laufe des 19. Jahrhunderts hatte sich die Vorstellung herausgebildet, daß die bürgerlichen Gerichte den sichersten Schutz des Individuums gegen die staatliche Macht bildeten. Diese Einstellung zu dem Schutz durch Verwaltungsgerichte war es auch, aus der heraus die Zulassung des Rechtswegs in den Artikeln 129, 131 und 153 WRV. bestimmt wurde.

Im folgenden soll aufgezeigt werden, daß im neuen Staat für die durch die Artikel 129, 131 und 153 WRV. in den Rechtsweg verwiesenen Ansprüche schon weitgehend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte begründet ist. Eine Beschränkung gerade auf diese Ansprüche erscheint deshalb zweckmäßig, weil gerade hier besonders stark die liberal-rechtsstaatlichen Ideen bestimmend waren und den Verfassunggebern die Rechtsweggarantie bei diesen Ansprüchen so wichtig war, daß sie in dem Grundrechtsteil der Weimarer Reichsverfassung Aufnahme gefunden haben.

---

[77]) Für den Bereich des neugeschaffenen Rechts gibt es einen allgemeinen öffentlichrechtlichen Entschädigungsanspruch nicht mehr. Vgl. Frank, D. Verw.R. S. 477.

[78]) Diese Zuständigkeitsbestimmung wird allerdings heute kaum noch praktische Bedeutung haben, da neben der erweiterten Polizeipflicht für den Begriff des Polizeinotstandes kein Raum mehr ist. Vgl. Frank, D. Verw.R. S. 393 f. A. A. Köttgen, D. Verw. S. 190.

[79]) Vgl. Köttgen, D. Verw. S. 52.

II. Die Zuständigkeit zur Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten.

Durch Art. 129 WRV. wird für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten der Rechtsweg gewährleistet.[80]) Diese Ansprüche leiten sich her aus dem öffentlichrechtlichen Beamtenverhältnis und sind also nicht privatrechtlicher, sondern öffentlichrechtlicher Natur.[81])

Vor der Weimarer Reichsverfassung enthielten bereits das Reichsbeamtengesetz vom 18. Mai 1907 und die Beamtengesetze der Länder diese Bestimmung. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnis war außerdem der Rechtsweg durch § 9 GVG. garantiert. Die Zuweisung zum ordentlichen Rechtsweg war in diesen Bestimmungen einmal auf die Fiskustheorie zurückzuführen, nach der alles Vermögensrecht Privatrecht war[82]) — man bezeichnete diese Ansprüche geradezu als die privatrechtliche Seite des Beamtenverhältnisses — und dann auf die Tatsache, daß es zur Zeit der frühesten Zuweisungen noch keine Verwaltungsgerichte gab, sodaß das Bedürfnis nach gerichtlichem Rechtsschutz nur durch die bürgerlichen Gerichte befriedigt werden konnte. Bei der Aufnahme dieser Bestimmung in die Weimarer Reichsverfassung handelte es sich aber nicht um eine gedankenlose Übernahme des bestehenden Rechtszustandes, sondern man war sich wohl der geänderten Auffassung über die Natur dieses Rechtsverhältnisses bewußt, aber man wollte den Beamten einen möglichst vollkommenen Rechtsschutz für diese Ansprüche gegenüber ihrem „Arbeitgeber" Staat geben. Einen solchen konnten nach der damaligen Ansicht nur die ordentlichen Gerichte gewähren.

Durch die Verweisung dieser Ansprüche in den ordentlichen Rechtsweg wurde das einheitliche Beamtenverhältnis, was den Rechtsschutz anbelangt, auseinandergerissen. Da das Beamtenverhältnis letztlich sich immer vermögensrechtlich auswirkt, hat man versucht über diese Bestimmung auch andere Fragen des Beamtenverhältnisses, die dem Rechtsweg entzogen sind, vor die ordentlichen Gerichte zu bringen, wie z. B. Fragen der Eingrup-

---

[80]) Dieser „Rechtsweg" ist natürlich der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten. Vgl. Anschütz, RV. S. 595, Anm. 1. Jellinek a. a. O., S. 382. A. A. Hatschek, Bd. I. S. 191 II.

[81]) Brand, a. a. O., S. 262. Schelcher, Justiz u. Verw. a. a. O., S. 91 f.

[82]) Landtagsverhandlungen 12. Periode 1860/61, 5. Bd., Anlagen 2. Teil, Aktenstück Nr. 89, S. 537. Droop, a. a. O., S. 22. Bühler, Die Zuständigkeit der Zivilgerichte S. 75 und 145 ff.

pierung[83]), der Festsetzung des Besoldungsdienstalters[84]) und Ansprüche auf Beförderung.[85]) Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts sollten aber nur solche vermögensrechtlichen Ansprüche von Beamten zugelassen werden, die auf Grund eines bereits so bestehenden und anerkannten Dienstverhältnisses entstanden waren.[86])

Die zugunsten der Verwaltung bestehenden Vorschriften der Reichs- und Landesgesetze über die Einschränkung des Rechtswegs wurden jedoch aufrechterhalten, da in keinem Falle der Rechtsweg dadurch ausgeschlossen, sondern nur aufgeschoben wurde.[87]) Die Beamten mußten also ihre vermögensrechtlichen Ansprüche bis zur höchsten Verwaltungsinstanz geltend machen, bevor sie den ordentlichen Rechtsweg beschreiten konnten.[88]) Andernfalls erfolgte Abweisung wegen Fehlens einer Prozeßvoraussetzung. Auch die Bindung der Gerichte an gewisse Entscheidungen der Dienststrafgerichte und der Verwaltungsbehörden war bestehen geblieben.[89]) Durch die Beibehaltung dieser Vorschriften kam zum Ausdruck, daß man in vielen Fällen doch den Verwaltungsbehörden die maßgebliche Entscheidung überlassen mußte wegen ihrer besseren Kenntnis des Dienstbetriebes und seiner Anforderungen.[90])

Es bestand also bezüglich der vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten ein doppelter Rechtsschutz. Nachdem der Beamte seine Ansprüche im Verwaltungswege bis zur höchsten Dienststelle, die an sich nach ihrer Tätigkeit zur Entscheidung der beamtenrechtlichen Frage berufen war, vergeblich geltend gemacht hatte, kam gewissermaßen als höchste Instanz der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten. Dem Vorteil, daß nun ein unabhängiges Gericht entschied, stand aber die mangelnde Sachkunde der bürgerlichen Gerichte auf diesem materiell der Verwaltung zugehörigem Gebiet

---

[83]) RGZ. 107, 326 (328): Der Anspruch auf Einreihung in eine höhere Besoldungsgruppe kann im Rechtsweg nicht geltend gemacht werden. Ebenso RGZ. 108, 404 (405).

[84]) RGZ. 103, 291 (292): Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters unterliegt nicht der richterlichen Nachprüfung. Ähnlich RG. in JW. 1928, 1042.

[85]) JW. 1898, 18 (19): Ansprüche auf Beförderung können nicht im Klagewege verfolgt werden.

[86]) RGZ. 104, 251, (252): Zulassung des Rechtswegs nur für Ansprüche aus einer durch Verleihung eines Amtes tatsächlich gegebenen Stellung. Ebenso RGZ. 107, 326 (329). Anschütz, RV. Art. 129, 5, S. 596.

[87]) Anschütz, RV. Art. 129, 8, S. 598. Jellinek a. a. O., S. 382. RGZ. 99, 261 (262): Die Rechtsregeln über Vorbescheidung bleiben unberührt und zukünftige können erlassen werden.

[88]) § 150 RBG. und § 2 pr. Ges. v. 24. 5. 1861.

[89]) So RGZ. 108, 345 (346): In Betracht kamen § 155 RBG. und § 5 pr. Ges. v. 24. 5. 1861.

[90]) Brand a. a. O., S. 266.

gegenüber. Es entstand dadurch die Gefahr, daß die Verwaltungsbehörden und die ordentlichen Gerichte zu einer verschiedenen Beurteilung derselben Fragen kamen. Da die ordentlichen Gerichte zuletzt sprachen, haben die vorher entscheidenden Verwaltungsbehörden sich möglichst nach ihrer Rechtsprechung gerichtet. So führte die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte auf diesem Gebiet zu einer Kontrolle der Verwaltung und zur Überordnung der Justiz über die Verwaltung.

Das Mißtrauen der Verwaltung, daß die Justiz den beamtenrechtlichen Fragen nicht das nötige Verständnis entgegenbringe, war durchaus berechtigt. Lassar [91]) hat in seiner Kritik zum Entwurf eines Gesetzes über das Reichsverwaltungsgericht vom Jahre 1930 vorgeschlagen, nach dem Vorbilde von § 155 RBG. und § 433 RAO. (ist jetzt § 468 RAO.) eine weitgehende Bindung der ordentlichen Gerichte an die beamtenrechtlichen Entscheidungen des künftigen Reichsverwaltungsgerichts herbeizuführen. Erforderlichenfalls sollte unter Aussetzung des Verfahrens die Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichts eingeholt werden. Dieser Weg würde aber nur eine Kompromißlösung dargestellt haben. Für die Belassung dieser Ansprüche bei den ordentlichen Gerichten ließ sich kein durchschlagender Grund anführen. Die Lösung von Lassar würde daher zu einer ungerechtfertigten Zerreißung des Verfahrens geführt haben. Nur wenn die endgültige Entscheidung durch die bürgerlichen Gerichte besondere Vorteile geboten hätte, hätte man eine Zerreißung des Verfahrens in Kauf nehmen können. Man war daher überwiegend der Ansicht, daß die beste Regelung die Überweisung der vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten an die Verwaltungsgerichte sein würde. [92])

Während noch das neue Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 im Anschluß an die Weimarer Verfassung und das Wehrgesetz von 1921 den ordentlichen Rechtsweg für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Angehörigen der Wehrmacht zuließ, hat das am 1. Juli 1937 in Kraft tretende Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 die Zulässigkeit des Rechtsweges für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten als Überbleibsel der Fiskuslehre und des Liberalismus beseitigt und dafür die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte begründet.

§ 142 DBG. bestimmt, daß in Zukunft die Klage wegen eines vermögensrechtlichen Anspruchs eines Beamten gegen den Dienst-

---

[91]) Lassar, Das Reichsverwaltungsgericht, S. 32.

[92]) Fischbach, a. a. O., S. 845. Heckel, a. a. O., S. 782. Huber, Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft S. 27, Verfassung S. 250. Scholz, a. a. O., S. 99. Bühler, Die Zuständigkeit der Zivilgerichte, S. 176, hat die Zuweisung dieser Ansprüche an die Verwaltungsgerichte bereits 1911 angeregt.

herrn und des Dienstherrn gegen den Beamten [93]) vor den Verwaltungsgerichten zu erheben ist. Nur für die Ansprüche des Dienstherrn gegen Beamte der Justizverwaltung, denen eine in oder bei Ausübung der Rechtspflege begangene Amtspflichtverletzung zugrundeliegt, läßt § 142 Absatz 2 DBG. die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bestehen, denn in diesem Ausnahmefall sind die ordentlichen Gerichte zur Beurteilung dieser Fragen besser geeignet als die Verwaltungsgerichte, da ihnen die den Justizbeamten bei Ausübung der Rechtspflege obliegenden Pflichten besonders vertraut sind.

Es ist daran festgehalten worden, daß der Klageerhebung ein Vorbescheid der obersten Dienstbehörde voranzugehen hat. [94]) Ferner bestimmt § 146 DBG., daß die Verwaltungsgerichte, genau so wie bisher die ordentlichen Gerichte [95]), allerdings in einem weiteren Umfange, an bestimmte Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und Dienststrafgerichte gebunden sein sollen.

Die neue Zuständigkeitsregelung setzt einen einheitlichen Aufbau und eine einheitliche Regelung des Verfahrens der Verwaltungsgerichtsbarkeit voraus. Bis zur Schaffung des Reichsverwaltungsgerichts verbleibt es daher auch nach dem Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes noch bei der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. [96])

III. Die Zuständigkeit zur Entscheidung über Ansprüche aus Amtspflichtverletzungen von Beamten.

1. Die Bedeutung der Zuständigkeitsbestimmung des Art. 131 WRV.

Durch Art. 131 WRV. ist es verboten, den ordentlichen Rechtsweg für solche Rechtsstreitigkeiten auszuschließen, in denen vom Staat (oder einer öffentlichen Körperschaft) Schadensersatz verlangt wird, weil einer seiner Beamten in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt hat. Es war zunächst mit Recht zweifelhaft und bestritten, ob die Vorschrift lediglich einen Programmsatz für die künftige Gesetzgebung oder sofort geltendes Recht darstellte.

---

[93]) Gemäß § 23 DBG. hat der Beamte dem Dienstherrn, der Schadensersatz wegen einer Amtspflichtverletzung des Beamten geleistet hat, den Schaden nur noch insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

[94]) § 143 DBG., früher § 150 RBG.

[95]) § 155 RBG.

[96]) § 182 DBG.

Diese Frage ist durch das Reichsgericht [97]) in dem Sinne entschieden worden, daß Art. 131 Absatz 1 Satz 3 WRV. unmittelbar anwendbares Recht und nicht nur Richtschnur für den Gesetzgeber sei. Wenn auch die Verfassunggeber dieses vielleicht nicht gewollt hatten, so entsprach diese Auslegung doch durchaus den weltanschaulichen Ideen, auf denen diese Verfassung beruhte.

Der Beamte, der die öffentliche Gewalt als Vertreter des Staates ausübt, steht zu der betroffenen Person in einem öffentlichrechtlichen Verhältnis. Daß bei einer Schädigung durch Verletzung der Amtspflichten des Beamten der für den Dritten entstehende Schadensersatzanspruch sich allein gegen den vertretenen Staat richtet, ist für unser heutiges Rechtsdenken das allein Natürliche. Dieser Anspruch ist aber, da er aus dem rein öffentlichrechtlichen Verhältnis des Staatsangehörigen zur öffentlichen Gewalt hervorgeht, öffentlichrechtlicher Natur. [98])

Vor der Regelung der Staatshaftungsansprüche in dieser Weise löste eine Amtspflichtverletzung eines Beamten nur eine zivilrechtliche Haftung des betreffenden Beamten gemäß § 839 BGB. aus. Dieser Bestimmung lag die Anschauung zugrunde, daß es gemischte Rechtsverhältnisse gäbe, sodaß aus dem an sich öffentlichrechtlichen Verhältnis des Beamten zum Publikum durch eine Pflichtverletzung des Beamten ein privatrechtliches Rechtsverhältnis auf Schadensersatz entstehen könnte. [99]) Dieses privatrechtliche Haftungsverhältnis ist durch die schon vor der Weimarer Reichsverfassung in vielen Ländern bestehenden Staatshaftungsgesetze, in den übrigen durch die Weimarer Reichsverfassung beseitigt worden. Schadensersatzansprüche der Staatsangehörigen gegen die Beamten wegen hoheitsrechtlicher Handlungen waren nun überhaupt ausgeschlossen.

Auch im neuen Staat gibt es einen Schutz der Staatsangehörigen gegen Amtspflichtverletzungen der Beamten. Er hat aber nicht eine so große Bedeutung wie zur Zeit der Weimarer Verfassung. In diesem Anspruch kam früher der Gegensatz von Staat und Gesellschaft zum Ausdruck. Der Schutz des Individuums gegen jede irgendwie nur mögliche pflichtwidrige Handhabung der obrigkeitlichen Gewalt wurde zum Grundrecht erhoben. Thoma [100]) sah in

---

[97]) RGZ. 106, 34 (36).

[98]) Schelcher, Justiz u. Verw. a. a. O., S. 203. Huber, Verfassung S. 255.

[99]) Vgl. Bühler, Die Zuständigkeit der Zivilgerichte usw. S. 167. Köttgen, D. Verw. S. 219, steht noch heute auf dem Standpunkt, daß die eine Amtshaftung auslösenden deliktischen Handlungen eines Beamten, da außerhalb dessen amtlicher Kompetenz liegend, nicht mehr als Ausfluß staatlicher Verwaltungstätigkeit angesprochen werden können.

[100]) In Nipperdey, Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung Bd. I, S. 28.

diesem Prinzip eine der tragenden Säulen des deutschen Rechtsstaates. Da nach der liberalen Auffassung der damaligen Zeit die bürgerlichen Gerichte den sichersten Schutz gegen die staatliche Macht bildeten, war es selbstverständlich, daß die Entscheidung über einen so wichtigen Anspruch den ordentlichen Gerichten übertragen wurde.

2. Die Beseitigung der Konfliktserhebung durch Art. 131 WRV.

Bei der Entscheidung über Ansprüche aus Art. 131 WRV. in Verbindung mit § 839 BGB. haben die Gerichte zu prüfen: 1. Ob der Beamte als Organ der Staatsgewalt innerhalb des ihm übertragenen Bereichs in Ausübung von Hoheitsrechten und nicht in Wahrnehmung privatrechtlicher Interessen des Staates gehandelt hat. Als 2. Frage ist zu prüfen, ob eine vorsätzliche oder fahrlässige Amtspflichtverletzung vorliegt und 3., ob die Amtspflicht dem Beamten einem Dritten gegenüber obgelegen hat. Diese sämtlichen Fragen erfordern, wenn der Anspruch sich auf eine Maßnahme oder Entscheidung der Verwaltung gründet, eine genaue Kenntnis des betreffenden Verwaltungszweiges.

Die Hauptfrage aller Amtshaftungsansprüche ist die, ob der Beamte sich einer Amtspflichtverletzung schuldig gemacht hat. Wegen der Wichtigkeit dieser Frage für die Verwaltung bestand vor 1920 in Preußen hierfür nach dem Gesetz vom 13. Februar 1854 die Einrichtung der Konfliktserhebung. Etwas ähnliches gab es in Bayern, Baden und Elsaß-Lothringen unter der Bezeichnung „Vorentscheidung". Bei zivil- und strafgerichtlicher Inanspruchnahme eines Beamten wegen einer in Ausübung seines Amtes erfolgten Handlung oder Unterlassung, und später bei Geltendmachung der Staatshaftung konnte die Prüfung der Frage, ob der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hatte, auf Verlangen der vorgesetzten Zentral- oder Provinzialbehörde vor das oberste Landesverwaltungsgericht, in Preußen also vor das Oberverwaltungsgericht gebracht werden. Wurde die Frage einer Amtspflichtverletzung verneint, so war damit der Prozeß vor dem ordentlichen Gericht erledigt; andernfalls nahm er seinen Fortgang.

Nach Erlaß der Weimarer Verfassung war es zwischen dem preußischen Kompetenzgerichtshof und dem Reichsgericht eine sehr umstrittene Frage, ob neben Art. 131 Absatz 1 Satz 3 WRV., wonach vorbehaltlos bestimmt war, daß der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden dürfe, die Einrichtung der Konfliktserhebung weiterbestehen könne, da im Falle

der Verneinung einer Amtspflichtverletzung die Klageerhebung beim ordentlichen Gericht nicht möglich war. In Preußen wurde das Konfliktsverfahren durch Gesetz vom 16. November 1920 ausdrücklich aufgehoben. Später wurde in einem gemäß Art. 13 Absatz 2 WRV. vom Reichsgericht gefaßten Beschluß vom 20. Februar 1923 [101]) jedoch festgestellt, daß der Konflikt bereits durch Art. 131 WRV. beseitigt worden wäre, da bei Verneinung einer Amtspflichtverletzung der Rechtsweg unzulässigerweise ausgeschlossen sei.

Für diese Entscheidung sprachen weniger die rein juristischen Gründe als die in der Weimarer Verfassung allgemein zum Ausdruck gekommenen liberal-rechtsstaatlichen Tendenzen. Die bürgerlich-liberale Weltanschauung kämpfte gegen die unabhängige Verwaltungsführung, die sie als eine Gefahr für die Freiheit des Individuums ansah und machte die Frage der Beseitigung des Konflikts zu einer politischen. Das preußische Konfliktsgesetz hatte schon 1854 bei seinem Erlaß einen Sturm von Entrüstung hervorgerufen. 1861 brachte die Regierung bereits einen Gesetzentwurf ein, der das Konfliktsgesetz beseitigte und der vorgesetzten Dienstbehörde nur die Befugnis gab, sich in dem gerichtlichen Verfahren gegen den Beamten durch einen Beamten ihres Ressorts oder einen Anwalt vertreten zu lassen. Das Herrenhaus lehnte damals jedoch diesen Gesetzentwurf ab. [102]) Der Entscheidungsbereich des Oberverwaltungsgerichts erfuhr aber im Wege der Auslegung eine immer größere Einengung. [103]) Der Beschluß des Reichsgerichts brachte also die Erfüllung der liberalen Forderungen nach Beseitigung des Konflikts.

3. Die ordentlichen Gerichte waren nicht geeignet, über Staatshaftungsansprüche zu entscheiden.

Seit der Beseitigung des Konfliktsverfahrens hatten auch die bürgerlichen Gerichte allein darüber zu entscheiden, ob ein Beamter sich in Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung im Rahmen seiner Amtspflichten gehalten hatte. Der Staat wurde hierdurch in Fragen der reinen Hoheitsverwaltung den ordentlichen Gerichten unterworfen.

---

[101]) RGZ. 106, 34; R. G. Bl. 1923, Teil I, S. 292.

[102]) Gravenhorst, Konflikt, WStVR., 2. Aufl. 2. Bd. S. 607.

[103]) OVG. 14, 420 (424 u. 432): Gegenstand der Vorentscheidung ist nur, ob der Beamte objektiv eine Amtspflicht verletzt hat. Über die Schuld ist nicht zu befinden. Ebenso RGZ. 70, 102 (103). OVG. 9, 438 (441): Der Konflikt darf nur dann für begründet erachtet werden, wenn die Anschuldigung für widerlegt erachtet wird.

Da gemäß § 839 Absatz 3 BGB. die Geltendmachung der vorhandenen verwaltungsrechtlichen Rechtsmittel Voraussetzung der Geltendmachung des Schadens im gerichtlichen Verfahren war, so war es garnicht zu vermeiden, daß genau so wie bei den vermögensrechtlichen Ansprüchen der Beamten die Rechtsschutzbehörden der Verwaltung und die ordentlichen Gerichte in ihren Entscheidungen voneinander abwichen. Hierbei wurde dann die Entscheidung der ordentlichen Gerichte derjenigen der Rechtsschutzbehörden der Verwaltung übergeordnet. Allerdings werden Verwaltungsakte des Staates in ihrem Bestande nicht angegriffen, wenn der Klage auf Schadensersatz gegen den Staat stattgegeben wird; der Kläger wird vielmehr nur wirtschaftlich so gestellt, als ob der Verwaltungsakt nicht erlassen worden wäre. Die Verwaltungsbeamten haben aber in Zukunft von solchen Maßnahmen und Verwaltungsakten Abstand genommen, deretwegen eine Schadensersatzpflicht des Staates von den Gerichten anerkannt worden war, auch wenn sie diese Maßnahmen auch weiterhin für rechtmäßig ansahen. Sie haben schon allein deswegen Rücksicht auf die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte in Amtshaftungssachen genommen, um sich nicht der Gefahr eines Regresses auszusetzen. Somit wurden die ordentlichen Gerichte gewissermaßen zu Dienstaufsichtsbehörden der Verwaltung. Sie schrieben den Verwaltungsbehörden für die Zukunft vor, wie sie handeln mußten.

Es kam noch hinzu, daß in das Gebiet der Amtshaftung auch die Entschädigung für die Unterlassung oder nicht rechtzeitige Vornahme einer Amtshandlung gehört. Das ergibt sich auch aus § 71 GVG., wonach die Landgerichte zuständig sind für die Ansprüche gegen Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen. Die ordentlichen Gerichte mußten der Verwaltung allerdings einen Ermessensspielraum in der Frage, ob ein Einschreiten erforderlich ist, lassen. Da sie aber stets dazu neigten, das Gebiet des Ermessensmißbrauchs auf Kosten des Ermessensspielraums zu vergrößern, hat hier die Kontrolle der Verwaltung durch die ordentlichen Gerichte ganz besonders nachteilig auf die freie Initiative und Entschließung der Verwaltung gewirkt.[104]) Somit wurde nicht nur das Tätigsein, sondern auch das Nichttätigsein der Verwaltung von den bürgerlichen Gerichten überwacht.

[104]) Das RG. hat in der Entscheidung IW. 1927, S. 1265, Nr. 21 eine Pflicht der Polizeibehörde zur Aufstellung von Warnungstafeln an einer gefährlichen Wegkreuzung bejaht und die Unterlassung dieser Maßnahme als Amtspflichtverletzung aufgefaßt. Vgl. auch RGZ. 138, 259 (264): Eine Amtspflichtverletzung kann darin liegen, daß die Wasserpolizeibehörde es unterläßt, gegen die mißbräuchliche Benutzung eines Wasserlaufs einzuschreiten oder dieses nur in ungenügendem Maße tut.

Durch die Ausweitung des Begriffes der „Amtspflicht gegenüber einem Dritten" verschafften sich die bürgerlichen Gerichte einen wachsenden Einfluß auf die öffentliche Verwaltung. Sie neigten dazu, eine Amtspflicht gegenüber einem Dritten auch dann anzunehmen, wenn tatsächlich nur die Allgemeinheit als Ganzes geschützt werden sollte.[105]) Auf diese Weise wurde gewissermaßen dem einzelnen gegenüber dem Staat ein Rechtsanspruch auf gute Staatsverwaltung gegeben. Hofacker hat empfohlen[106]), hiergegen den Satz aufzustellen, daß die Verwaltungsbeamten, sofern sich aus den besonderen Verhältnissen nicht etwas anderes ergebe, Aufgaben der Gesamtheit zu erfüllen haben, und daß diese keine Pflichten gegenüber dem einzelnen begründen.

In vielen Fällen waren die Zivilgerichte nicht aus eigener Kenntnis heraus in der Lage, über die Frage der Amtspflichtverletzung zu entscheiden und mußten sich daher mit einem Ersuchen um Aufklärung an die Verwaltungsbehörden wenden oder den Vorgesetzten des Beamten darüber vernehmen, ob dieser im Einzelfall verpflichtet war, einer dienstlichen Anweisung nachzukommen. Die ordentlichen Gerichte, die gewohnt sind, über privatrechtliche Streitigkeit zu urteilen, wandten auch bei den die Staatsverwaltung oder die Verwaltung eines anderen öffentlichrechtlichen Organismus betreffenden Fragen die Maßstäbe und Gesichtspunkte der bürgerlichen Interessengegensätze an.[107])

Die Gründe dafür liegen nicht in der Unzulänglichkeit der Zivilrechtspflege oder der Richter, sondern darin, daß es sich hier um ein den ordentlichen Gerichten völlig wesensfremdes Gebiet handelt, das aus dem Rahmen ihres sonstigen Tätigkeitsbereichs herausfällt. Das Denken des Verwaltungsbeamten, für den das Recht die Schranken gibt, innerhalb deren er die Verwaltung nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten mit dem Ziele der Befriedigung öffentlicher Interessen zu führen hat, ist grundsätzlich anders gerichtet als das Denken des ordentlichen Richters, der das Recht anwendet, um es zu verwirklichen.

Es ist durchaus anzuerkennen, daß die ordentlichen Gerichte und insbesondere das Reichsgericht sich stets bemüht haben, den

---

[105]) Urteil des RG. vom 16. 2. 1934, III 239/33 in DJZ. 1934, S. 909: Einem durch eine Kraftdroschke verletzten Passanten, der von dem mittellosen Eigentümer keinen Schadensersatz bekommen kann, haftet der Fiskus aus Art. 131 WRV., wenn bei der halbjährlichen Droschkenprüfung durch die Polizei der mangelnde Versicherungsschutz nicht bemerkt ist, denn bei der Überwachungstätigkeit der Polizei handele es sich um Amtspflichten, die dem Beamten im Interesse des einzelnen auferlegt worden seien. Vgl. auch die in Anm. 104 angeführten Entscheidungen.

[106]) Hofacker, Verwaltungsrechtsordnung für Württemberg, S. 14.

[107]) Schmitt, Konfliktserhebung usw. S. 776.

Erfordernissen der Verwaltung bei der Entscheidung über die Frage der Amtspflichtverletzung gerecht zu werden; aber die Tatsache, daß häufig Urteile herausgekommen sind, die von der Verwaltung angegriffen und mit Recht als unerträglich bezeichnet worden sind, beweist, daß die ordentlichen Gerichte diesen Aufgaben nicht gewachsen waren. [108])

4. Die neue Zuständigkeitsregelung durch das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937.

Nach der nationalsozialistischen Revolution im Jahre 1933 wurde im Anschluß an ein Urteil des Reichsgerichts vom 27. 10. 1933 (III 82/33) die Frage der Übertragung der Entscheidung über die Amtspflichtverletzung an eine sachverständige Instanz aufgeworfen. [109]) In diesem Urteil wurde eine Schadensersatzpflicht des Staates ausgesprochen, weil ein Beamter bei noch unverbindlichen Vorbesprechungen, ohne daß es später zu einem entscheidenden Verwaltungsakt gekommen ist, eine Entscheidung in sichere Aussicht stellte, die nach gesetzlicher Bestimmung unzulässig war.

Man machte geltend, daß durch unzweckmäßige Urteile der ordentlichen Gerichte ein Hemmnis für die Entschlußkraft und Tatkraft der Verwaltungsbeamten entstehe, die gerade heute besonders schädlich sei, wo der neue Staat, um sich zu befestigen und auf neue Zielrichtungen auszurichten, eine weit größere Bewegungsfreiheit seiner Verwaltung brauche als früher. Da die in der liberalistischen Weltanschauung liegenden Gründe für die Zuweisung der Staatshaftungssachen an die ordentlichen Gerichte nun weggefallen seien,

---

[108]) RG. in Höchstr. Rechtspr. 1934, Nr. 94: Der Staat haftet, wenn ein Beamter bei noch unverbindlichen Vorbesprechungen, ohne daß es zu einem entscheidenden und bindenden Verwaltungsakt gekommen ist, eine Entscheidung in sichere Aussicht stellt, die nach positiver gesetzlicher Bestimmung nach Beweggrund, Zweck und Inhalt unzulässig ist. Wie weit die ordentlichen Gerichte auf den Bereich des freien Ermessens übergriffen, beweist die Entscheidung RGZ. 121, 225 (237), die besagt, daß eine schuldhafte, die Haftung des Staates begründende Ermessensausübung vorliege, wenn der Präsident des Reichsentschuldungsamtes allein auf verschiedene Beschwerden hin berufsmäßige Vertreter zurückweisen würde und mit der Untersagung des Weiterbetriebes dieses Gewerbes nicht solange warten würde, bis der Betroffene Gelegenheit gehabt habe, sich von den gegen ihn erhobenen, noch nicht bewiesenen Vorwürfen in einem Rechtsstreit zu reinigen.

[109]) Drews, Einschneidendes Reichsgerichtsurteil. Wiedereinführung der Konfliktserhebung, RVBl. 1934, S. 176 ff. Als Entgegnung hierauf von seiten der Justiz: Hagemann, Zur Wiedereinführung der sogenannten Konfliktserhebung, RVBl. 1934, S. 587 ff. Schmitt, Konfliktserhebung bei Schadensersatzansprüchen gegen Staat und Körperschaften des öffentlichen Rechts, DJZ. 1934, S. 776 ff.

müsse ein Schutz der Verwaltung gegen eine falsche Beurteilung ihrer Angelegenheiten durch die ordentlichen Gerichte geschaffen werden.

Drews und Carl Schmitt haben den Vorschlag gemacht, für die Frage, ob ein Beamter in Ausführung seiner Amtspflichten pflichtwidrig gehandelt hat, eine verwaltungsgerichtliche Vorentscheidung nach dem Muster der früheren preußischen Konfliktserhebung [110]) für das ganze Reich einzuführen; zuständig für die Entscheidung dieser Frage sollte das preußische Oberverwaltungsgericht sein, womit der erste Schritt zur Schaffung eines Reichsverwaltungsgerichts getan sein sollte. Hierdurch wäre ebenso wie bei den ordentlichen Gerichten die Gewähr für eine unbeeinflußte Entscheidung eines unabhängigen Kollegiums gegeben. Das Oberverwaltungsgericht würde weit bessere Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich der Tätigkeit und den Bedürfnissen der Verwaltung haben als die ordentlichen Gerichte.

Drews [111]) hat noch verschiedene andere gesetzgeberische Maßnahmen vorgeschlagen, die ebenfalls bezwecken, daß bei Staatshaftungsklagen die amtliche Tätigkeit und ihre Erfordernisse eine sachverständige Beurteilung finden. So empfahl er, die Frage der Amtspflichtverletzung einer Dienstaufsichtsinstanz zur autoritären Entscheidung vorzulegen und die ordentlichen Gerichte hieran zu binden. Oder man könne die Beweiserhebung über die Frage der Amtspflichtverletzung den Gerichten belassen, müsse aber dann die Gerichte an ein vom Oberverwaltungsgericht zu erstattendes Gutachten binden. Vielfach vertrat man in der Wissenschaft auch die Ansicht, daß die beste Regelung de lege ferenda die Übertragung der gesamten Staatshaftungsansprüche auf die Verwaltungsgerichte sei. [112])

Der Gesetzgeber hat sich in § 147 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 für die Wiedereinführung der Konfliktserhebung, jetzt Einlegung des Einspruchs genannt, entschieden. [113]) Diese Lösung ist wohl deshalb der Zuweisung der Staatshaftungsklagen an die Verwaltungsgerichte vorgezogen worden, da die bei

---

[110]) Die Konfliktserhebung wurde bereits gekennzeichnet S. 28.

[111]) Stellungnahme zur Erwiderung von Hagemann, RVBl. 1934, S. 590 ff. und Polizeiliche Tätigkeit und Gerichte, Der Deutsche Polizeibeamte 1934, S. 416 ff.

[112]) Für diese Zuständigkeitsregelung waren: Maunz, Neue Grundlagen usw. S. 57, Zum Neubau des deutschen Verw.R. S. 1050; Knauth, Die Deutsche Gemeindeordnung usw. S. 107; Schelcher, Auf dem Wege z. Einheit d. Verw.R. S. 212; Schmidt, Georg, a. a. O., S. 409 f.; Stuckart, a. a. O., S. 163. Scholz, a. a. O., S. 51. Huber, Verfassung, S. 256.

[113]) Die VO. über die Haftung des Reiches für die Justizbeamten v. 3. 5. 1935 hatte an der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte noch nichts geändert.

diesen Klagen zu prüfenden Fragen des Verschuldens, des kausalen Zusammenhanges und des Schadensersatzes dem sonstigen Tätigkeitsbereich der bürgerlichen Gerichte besonders nahe stehen, während die Verwaltungsgerichte sich nur wenig mit diesen Fragen zu beschäftigen haben.

Für die Ansprüche eines geschädigten Dritten [114]) wegen Verletzung einer Amtspflicht gegen den Dienstherrn oder einen Beamten sind auch weiterhin die ordentlichen Gerichte zuständig. Die oberste Dienstbehörde des Beamten oder die von ihr bestimmte Behörde kann jedoch in jeder Lage des Verfahrens Einspruch einlegen, wenn sie der Auffassung ist, daß eine Amtspflichtverletzung nicht vorliegt. Mit den Fragen, ob eine Amtspflicht bestanden hat, und ob diese verletzt worden ist, befaßt sich dann das Reichsverwaltungsgericht, das, wenn es eine Amtspflichtverletzung nicht für vorliegend erachtet, mit bindender Wirkung für das ordentliche Gericht darüber entscheidet; andernfalls überläßt es jedoch die Entscheidung über die Amtspflichtverletzung dem ordentlichen Gericht.

Man hat davon abgesehen, die Frage der Amtspflichtverletzung ein für allemal dem Reichsverwaltungsgericht zur endgültigen Entscheidung zu übertragen, um eine Unterbrechung des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten und eine Überlastung des Reichsverwaltungsgerichts mit solchen Sachen zu vermeiden, in denen bereits erwiesen ist, daß eine Amtspflichtverletzung vorliegt. [115])

Die alleinige Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist jedoch beibehalten worden für Amtshaftungsklagen, die auf Grund einer Amtspflichtverletzung eines Reichsjustizbeamten in oder bei Ausübung der Rechtspflege erhoben werden, da gerade die ordentlichen Gerichte von Haus aus zur Entscheidung über diese ihnen besonders naheliegenden Fragen berufen sind.

Die Vorschriften über die Einlegung des Einspruchs treten ebenso wie die neue Zuständigkeitsregelung bezüglich der vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten erst mit der Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts, mit der wohl in absehbarer Zeit zu rechnen ist, in Kraft.

---

[114]) Für die Ansprüche des Dienstherrn gegen den Beamten aus Amtspflichtverletzung vgl. §§ 23 u. 142 Abs. 2 DBG.

[115]) Deutscher Reichsanzeiger und Pr. Staatsanzeiger 1937, Nr. 22.

IV. Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Höhe der Enteignungsentschädigung.

1. Vor der nationalsozialistischen Revolution.

Durch Art. 153 WRV. ist wegen der Höhe der Enteignungsentschädigung im Streitfall der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offengehalten worden. Durch diese Bestimmung, die nicht bloß ein Programm für die Reichs- und Landesgesetzgebung, sondern sofort geltendes Recht darstellte [116]), sind die Landesgesetze, welche die endgültige Festsetzung der Entschädigung Verwaltungsbehörden oder -gerichten übertrugen, aufgehoben worden. Diejenigen Bestimmungen der Landesgesetze, nach denen die Entschädigung zunächst von der Verwaltungsbehörde festgesetzt wird, und erst hiergegen der Rechtsweg beschritten werden kann, hat das Reichsgericht mit Art. 153 WRV. vereinbar gehalten, da hierdurch der Rechtsweg nur aufgeschoben, nicht aber endgültig ausgeschlossen werde. [117])

Schon vor Erlaß der Weimarer Verfassung war in den meisten Enteignungsgesetzen der Länder die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die endgültige Festsetzung der Höhe der Entschädigung bestimmt. Dieses war auf die Fiskustheorie zurückzuführen. Außerdem sah man vielfach nicht nur den Anspruch auf Entschädigung, sondern das ganze durch die Enteignung entstehende Rechtsverhältnis vorwiegend als ein privatrechtliches an. Die Enteignung erschien in der früheren Theorie als ein Zwangskauf und erzwungener Übereignungsvertrag. Einen Überrest dieser privatrechtlichen Betrachtungsweise haben wir in der heute noch vielfach gebrauchten Bezeichnung „Zwangslizenz" für die Einschränkung der Patentrechte zugunsten des Staates.

Die rein öffentlichrechtliche Natur des durch einen staatlichen Hoheitsakt begründeten Enteignungsverhältnisses und damit auch des Entschädigungsanspruchs waren aber zur Zeit des Erlasses der Weimarer Verfassung schon lange erkannt worden. [118]) Bei der rechtlichen Ausgestaltung des Enteignungsrechts ging man davon aus, daß bei einem so starken Eingriff in die Privatsphäre des einzelnen, wie ihn die Enteignung darstellt, ein möglichst wirksamer Schutz gegen den eingreifenden Staat geschaffen werden müßte.

---

[116]) Fleiner, a. a. O., S. 293.
[117]) Anschütz, RV., S. 718, Anm. 1.
[118]) Vgl. RGZ. 61, 102 (106 ff.) Stölzel, Rechtsweg u. K. K. S. 52.

Mehrere Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen wurden daher aufgeboten, um dem Enteigneten seine Rechte, insbesondere das Recht auf Entschädigung zu sichern. Die letzte Entscheidung über die Höhe der Entschädigung wurde trotz des Vorhandenseins einer Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Weimarer Verfassung wieder den ordentlichen Gerichten übertragen, weil man in ihnen den besten Schutz des Individuums gegenüber der Obrigkeit sah. Die Verwaltungsgerichte erschienen wegen ihrer Verbindung mit der Verwaltung nicht als genügend neutral, um unparteiisch den hier auftretenden Interessengegensatz zwischen Staat und Individuum auszugleichen. Fleiner [119]) sagt zu dieser Übertragung der Entscheidung über die Höhe der Enteignungsentschädigung an die ordentlichen Gerichte, daß die Reichsverfassung darin rechtsstaatlicher gesinnt sei, als manches frühere Landesgesetz, das die letzte Entscheidung der Verwaltung überlassen hatte.

Die Zuständigkeit der Gerichte wurde durch die Ausdehnung, die die Begriffe des Eigentums und der Enteignung durch die Rechtsprechung unter Deckung der Rechtslehre erfuhren, immer mehr erweitert. „Eigentum" im Sinne des Art. 153 WRV. war nicht nur das Eigentum im Sinne des bürgerlichen Rechts, sondern jedes private Vermögensrecht, wie z. B. Forderungen, Aktien, dingliche Rechte usw. [120]) Dementsprechend war Enteignung im Sinne des Art. 153 WRV. jede durch Gesetz oder Verwaltungsakt verursachte Schädigung des Privatvermögens einzelner, die zugunsten der Allgemeinheit geschah, unabhängig davon, ob eine Übereignung von Gegenständen oder eine Übertragung von Rechten erfolgte. [121])

Die durch Art. 153 WRV. bestimmte Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte duldete aber, anders als in den Fällen der Artikel

---

[119]) Fleiner, a. a. O., S. 317.

[120]) Anschütz, RV., Art. 153, Nr. 2, S. 704. Fleiner, a. a. O., S. 292. Schmitt, Die Auflösung des Enteignungsbegriffs, S. 495. RGZ. 109, 310 (319) läßt es dahingestellt, ob eine Kohlenrente als Reallast oder als Bestandteil des Grundstücks im Sinne des § 96 BGB. anzusehen ist, weil die Enteignung im Sinne des Art. 153, Abs. 2 nicht auf das Eigentum oder auf Rechtsverhältnisse am Grundstück beschränkt sei, sondern auch alle subjektiven Privatrechte einschließlich der Forderungsrechte umfasse. RGZ. 111, 224 (227): Der Mieter, dem eine möblierte Wohnung, die er sonst vermietete, auf Grund des Gesetzes über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel beschlagnahmt wird, ist für die ihm erwachsenen Nachteile nach Enteignungsgrundsätzen zu entschädigen.

[121]) Anschütz, RV., Art. 153, Nr. 7 ff. S. 709 ff.: Schmitt a. a. O., Frank, D. Verw.R. S. 453. RGZ. 102, 161 (165): Eingriffe durch gesetzliche Maßnahmen gegen Wohnungsmangel sind materiell Enteignung. RGZ. 103, 200 (201): Entziehung der sog. lippischen Rente fällt unter den Enteignungsbegriff. RGZ. 107, 261 (269): Enteignung im Sinne der RV. ist auch gegeben bei zwangsweiser Einschränkung des Eigentums.

129 und 131 WRV., Ausnahmen. Es konnte durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt werden, das bedeutet, daß die endgültige Entscheidung auch Verwaltungsbehörden belassen oder Verwaltungsgerichten übertragen werden konnte. Dieses ist vor 1933 aber nur ganz selten geschehen. Nur in den Fällen, in denen das Wohl der Allgemeinheit unbedingt eine rasche Durchführung der Enteignung verlangte, verließ man den rechtsstaatlichen Grundsatz der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die endgültige Feststellung der Höhe der Entschädigung. Die zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot erlassene Reichsverordnung vom 15. Januar 1919 wurde am 9. Dezember 1919 dahin abgeändert, daß für die endgültige Entscheidung über die Höhe des Ersatzes an die Stelle des Gerichts eine von der Landeszentralbehörde zu bestimmende „Berufungsbehörde" gesetzt wurde, die in Preußen aus einem Mitgliede des Bezirksausschusses und vier gewählten Beisitzern gebildet wurde. Nach dem Reichssiedlungsgesetz können die Länder mit der letzinstanzlichen Feststellung der Entschädigung die Verwaltungsbehörden betrauen; in Preußen ist demzufolge das Oberlandeskulturamt zuständig.

Dem Bedürfnis nach einer Vereinfachung des langwierigen Enteignungsverfahrens kam man im übrigen dadurch entgegen, daß man zu Anfang des Krieges in Preußen „zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen" ein vereinfachtes Enteignungsverfahren einführte.[122]) Auf Grund des unbefristeten Gesetzes vom 26. Juli 1922 besteht dieses vereinfachte Verfahren noch heute. Es wird im Einzelfall durch das Staatsministerium zugelassen, wenn die Enteignung aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zur Beseitigung oder Abwendung größerer Arbeitslosigkeit oder eines sonstigen Notstandes besonderer Beschleunigung bedarf. Obwohl dieses Verfahren erhebliche Vereinfachungen gegenüber dem regulären Verfahren aufweist, ist an der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte aber nichts geändert. Das bedeutet aber, daß das Enteignungsverfahren trotz der Vereinfachungen sich über Jahre erstrecken kann, wenn bei entsprechend hohem Streitwert das Reichsgericht Revisionsgericht ist, denn die Vollziehung der Enteignung setzt voraus, daß der Ersatz festgestellt und ausgezahlt ist.

Die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte auf dem Gebiete des Enteignungsrechts hat allgemein zu einer Behinderung der Unternehmungen für öffentliche Zwecke geführt. Die sonst am Enteignungsverfahren unbeteiligten Gerichte hatten nur einen Ausschnitt des Enteignungsverfahrens zu erledigen. Es ist daher ganz

[122]) Notverordnung v. 11. 9. 1914 (G.S. S. 159).

natürlich, daß sie auch hier, genau wie bei ihrer sonstigen Tätigkeit, es als ihre Aufgabe ansahen, Privat- und Vermögensinteressen des einzelnen zu schützen und daher nur wenig Rücksicht nahmen auf das Wohl der Allgemeinheit, deren Zwecken die enteigneten Gegenstände dienen sollten. Häufig überstieg die Höhe der Entschädigung sogar den Wert des enteigneten Gegenstandes.

2. Nach der nationalsozialistischen Revolution.

Die Gesetzgebung des nationalsozialistischen Reichs hat für das gesamte Gebiet des Enteignungsrechts bis jetzt noch keine neue Gesamtlösung gebracht. Obwohl schon zur Zeit der Weimarer Verfassung gemäß Art. 7 Ziff. 12 WRV. das Reich zum Erlaß eines allgemeinen Reichsenteignungsgesetzes zuständig war, ist ein solches bis heute noch nicht erlassen worden. Die bei Schaffung der neuen völkischen Lebensordnung auftauchenden Fälle, die früher unter Art. 153 WRV. oder unter den Begriff der Aufopferung (§ 75 Einl. A.L.R.) fielen, hat man aber meistens einer besonderen Regelung unterworfen. Die zahlreichen seit dem Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 zu dieser Frage erlassenen Gesetze [123]) lassen die neue Eigentumsverfassung und die Grundzüge des künftigen Enteignungsrechts bereits erkennen, die sich von dem, was gewesen ist, erheblich unterscheiden. Das vorläufige nationalsozialistische Gesetzgebungswerk weist neue Grundsätze auf, um das Eigentum der Volksgenossen zu schützen und bei seiner Inanspruchnahme für gesamtvölkische Aufgaben Erschütterungen innerhalb der völkischen Ordnungslage zu verhüten. [124])

Daß dem Art. 153 WRV. keine grundgesetzliche Garantie mehr zukommt, ist selbstverständlich, da eine Annahme von Grundrechten, die die Machtsphäre des Staates begrenzen und einschränken, mit dem Wesen des heutigen Staates unvereinbar ist. Aber nach fast übereinstimmend herrschender Ansicht ist Art. 153 WRV. auch als einfaches Gesetz nicht mehr in Geltung [125]), da die in ihm vorausgesetzten und verwendeten Begriffe und Normierungen unverwendbar sind. Dagegen sind die landesrechtlichen Enteignungsgesetze im allgemeinen noch in Kraft und in ihrem Anwendungsbereich steht für

---

[123]) Vgl. die Übersicht über die Enteignungsgesetzgebung v. 24. 3. 1933 bis 31. 10. 1935 in Weber/Wieacker, a. a. O., S. 26—33.

[124]) Vgl. hierüber Weber-Wieacker, a. a. O.; Frank, D. Verw.R. S. 449—484.

[125]) Vgl. Leitsätze der Fachgruppe Hochschullehrer über „Eigentum und Enteignung", DJZ. 1935, S. 813 ff. Frank, a. a. O., S. 450, 453, 470. Köttgen, D. Verw. S. 190. A. A. Schmidt-Ernsthausen, a. a. O., S. 658.

den Streit über die Enteignungsentschädigung der Rechtsweg noch weiterhin offen.[126])

Besonders charakteristisch für die neuere Enteignungsgesetzgebung ist es nun, daß auf ihren Gebieten die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die endgültige Feststellung der Höhe der Enteignungsentschädigung durchweg beseitigt ist[127]), sodaß für die neuere Gesetzgebung der Ausschluß des Rechtswegs als die Regel anzusehen ist und die Zulässigkeit des Rechtswegs sich als Ausnahme darstellt.[128]) Dieses ist bezeichnend für die heutige Stellung zur Verwaltungskontrolle durch die ordentlichen Gerichte. Der Rechtsweg ist nur in wenigen Fällen der sog. klassischen Enteignung beibehalten worden. Die Gesetze für das Staubecken Turawa[129]) über den Bau der Saaletalsperre[130]) und das Gesetz über die Kanalisation der Mittelweser[131]) bestimmen das ausdrücklich. Nach § 2 Absatz 2 des Lagerstättengesetzes[132]) sollen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, woraus sich die Zulässigkeit des Rechtswegs im Enteignungsverfahren ergibt. Dasselbe gilt auch für die eigentlichen Enteignungsfälle des Reichsautobahnengesetzes.[133]) Hieraus kann man aber für die Fälle der klassischen Enteignung keine Regel gewinnen; die Gesetze über die Reichsluftfahrtverwaltung[134]), über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht[135]) sowie das Reichsnaturschutzgesetz[136]), bei denen es sich ebenfalls um klassische Enteignungen handelt, schließen den Rechtsweg ausdrücklich aus.

Da heute mehr als früher der Satz gilt, daß Ermessensentscheidungen der Verwaltungsbehörden jeder Nachprüfung entzogen sind, so ergibt sich schon hieraus, daß in den zahlreichen Fällen, in denen eine Billigkeitszuwendung vorgesehen ist, die zuständige Verwaltungsbehörde also über das Ob und Wieviel nach freiem Ermessen zu entscheiden hat, für einen Entschädigungsstreit vor ordentlichen

---

[126]) Frank, a. a. O., S. 450, 451.
[127]) Scheuner, Eigentum u. Eigentumsbindung, S. 9. Weber, Eigentum u. öffentliche Verw. S. 663. Frank, a. a. O., S. 465, 484. Köttgen, D. Verw. S. 55.
[128]) Der Ansicht von Schmidt-Ernsthausen in seinem Aufsatz, Zur Entwicklung des Enteignungsrechts, Ztschr. der Ak. für D. Recht 1935, S. 658, daß auch die neueren Reichsgesetze den Rechtsweg „nicht verschlossen und ihn mit einer Ausnahme vor den ordentlichen Gerichten offengehalten" hätten, kann nicht zugestimmt werden.
[129]) Gesetz v. 4. 12. 1934, § 9.
[130]) Gesetz v. 13. 2. 1935, § 13 Abs. 2.
[131]) Gesetz v. 8. 3. 1936, § 10.
[132]) Gesetz v. 4. 12. 1934.
[133]) § 9 ff. des Gesetzes v. 27. 6. 1933 in der Fassung des Gesetzes v. 18. 12. 1933.
[134]) Gesetz v. 15. 12. 1933, Art. 2.
[135]) Gesetz v. 29. 3. 1935, § 3 Abs. 3.
[136]) Gesetz v. 26. 6. 1935, § 18.

oder Verwaltungsgerichten kein Raum ist. Trotzdem ist auch hier vielfach der Rechtsweg ausdrücklich für ausgeschlossen erklärt.[137])

In allen Fällen, in denen der Rechtsweg ausgeschlossen ist, haben nun die letzte maßgebliche Entscheidung die Verwaltungsbehörden oder -gerichte zu fällen. Damit hat die Verwaltung eine weit größere Selbständigkeit bei der Erledigung dieser Aufgaben erlangt, denn sie braucht keine Rücksicht mehr zu nehmen auf die Ansicht der ordentlichen Gerichte zu diesen Fragen.

In allen Fällen der sog. Billigkeitszuwendung entscheidet die jeweils zuständige Verwaltungsbehörde, wie z. B. der Reichsminister des Innern nach den Gesetzen über die Beschränkung der Nachbarrechte gegenüber Betrieben, die für die Volksertüchtigung und Volksgesundheit von besonderer Bedeutung sind vom 13. und 18. Dezember 1933, der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen nach § 8a Absatz 5 des Reichsautobahnengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1933, der Reichskriegsminister nach § 10 Absatz 3 des Schutzbereichgesetzes vom 24. Januar 1935.

Ein recht vielgestaltiges und uneinheitliches Bild bietet sich bezüglich der zuletzt entscheidenden Behörde in den Fällen, in denen eine angemessene Entschädigung zwingend vorgeschrieben ist. Entweder ist auch hier die Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde endgültig, sodaß ein gerichtliches Streitverfahren überhaupt nicht Platz greift. So entscheidet z. B. gemäß § 10 Absatz 3 und 5 des Schutzbereichgesetzes der Reichskriegsminister unter Ausschluß des Rechtsweges. Oder es kann wegen der Bedeutung der Entschädigung für die Beteiligten gegen die Festsetzung der Entschädigung durch die Verwaltungsbehörde noch die Entscheidung einer richterlichen Stelle angerufen werden. Hierfür ist dann aber regelmäßig ein Verwaltungsgericht zuständig. So kann gemäß § 16 Absatz 3 des Luftverkehrsgesetzes vom 1. August 1922 in der Fassung des Art. 2 des Gesetzes über die Reichsluftfahrtverwaltung vom 15. Dezember 1933 gegen die Festsetzung der Entschädigung durch den Reichsminister der Luftfahrt die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts angerufen werden. Das Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 sieht ebenfalls die Möglichkeit vor, gegen die Festsetzung der Entschädigung durch die Reichsstelle für Landbeschaffung die Entscheidung einer richterlichen Stelle zu beantragen. Das hierfür vorgesehene „Entschädigungsgericht" ist ein mit Sachkundigen besetztes

---

[137]) Z. B. durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Beschränkung der Nachbarrechte usw. v. 13. 12. 1933, § 8a Abs. 5 des Autobahnengesetzes, § 10 Abs. 5 des Schutzbereichgesetzes.

Sonderverwaltungsgericht des Reichs[138]), das beim preußischen Oberverwaltungsgericht gebildet wird.

In den beim Aufbau des Reichsnährstandes ergangenen Zusammenschlußverordnungen handelt es sich um die Um- und Neugestaltung einer beruflichen Ordnungslage.[139]) Hier ist ein justizförmiger Entschädigungsstreit heute undenkbar. In einem der freiwilligen Gerichtsbarkeit ähnelnden Verfahren haben berufsständisch zusammengesetzte Schiedsgerichte die gestörte Ordnungslage wiederherzustellen.[140])

Für den Fall, daß durch die Enteignung von Grund und Boden eine konkrete berufliche Ordnungslage erschüttert wird, ist heute der Grundsatz der Kapitalentschädigung weitgehend ersetzt durch den Grundsatz der Wiederherstellung einer entsprechenden beruflichen Einordnung. So wird der Bauer umgesiedelt und erhält einen Erbhof, der aus dem Schutzbereich verdrängte Betrieb wird auf einem anderen Grundstück wieder aufgebaut.[141]) In diesen Fällen handelt es sich nicht nur um Interessen einzelner, sondern um berufsständische und gesamtvölkische Interessen, was durch die Errichtung der Reichsstelle für Raumordnung im Reichsernährungsministerium ausdrücklich bestätigt worden ist.[142]) Auch bei Lösung dieser Aufgaben ist ein streitförmiges Parteiverfahren vor den ordentlichen oder Verwaltungsgerichten nicht angebracht, denn neben dem Staat und dem Enteigneten müssen auch die berufsständischen Organisationen beteiligt werden. So hat heute schon der Landesbauernführer bei der Enteignung für die Reichsautobahnen mitzuwirken. Er wird bei der Planfeststellung herangezogen und die Anordnung eines Umlegungsverfahrens bedarf seiner Zustimmung. Bei der Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht wird ebenfalls der Reichsnährstand hinzugezogen. Ist die Entschädigung in Land gewährt, so kann bei Anrufung des Entschädigungsgerichts nur die Gewährung, Erhöhung oder Minderung einer zusätzlichen Geldentschädigung verlangt werden, bezüglich des zugeteilten Landes kann

---

138) Quecke in Pfundtner-Neubert, Reichsgesetze, Anm. zu § 22 der VO. zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht v. 21. 8. 1935.

139) Weber-Wieacker, a. a. O., S. 66 f.

140) VO. über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung v. 26. 2. 1935. VO. über den Zusammenschluß der Deutschen Milchwirtschaft v. 17. 4. 1936, § 5 Abs. 4.

141) Entschädigung durch Landzuweisung sehen z. B. vor: Das Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht, das Reichsnaturschutzgesetz, das Gesetz über das Staubecken Turawa, das Reichsautobahnengesetz, das Gesetz über die Kanalisation der Mittelweser. Vgl. Leitsätze der Fachgruppe Hochschullehrer über „Eigentum u. Enteignung", II, 2.

142) Gesetz über die Regelung des Landbedarfs der öffentlichen Hand v. 29. 3. 1935 u. Erlasse des Führers v. 26. 6. 1935 u. 18. 12. 1935.

aber in dem Entschädigungsstreit keine Änderung erreicht werden.[143]) Auch § 10 des Gesetzes über die Kanalisation der Mittelweser beschränkt den Rechtsweg auf die Feststellung der zusätzlichen Geldentschädigung.

Das neue Recht hat eine konsequente Abwendung von der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte auf dem Gebiete des gesamten Enteignungsrechts noch nicht gebracht. Aber die erhebliche Einschränkung, die bis jetzt schon die justizstaatliche Verwaltungskontrolle auf diesem Gebiete durch den Gesetzgeber erfahren hat, läßt bereits schon erkennen, daß die weitere Entwicklung ihre gänzliche Beseitigung bringen wird. Das künftige Reichsenteignungsgesetz, das schon in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen angekündigt worden ist[144]), wird für die Fälle, in denen eine angemessene Entschädigung gewährt wird, wohl die Frage ihrer endgültigen Feststellung in einem gerichtlichen Streitverfahren in der Weise lösen, daß gegen die Festsetzung der Entschädigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde die Entscheidung eines Verwaltungsgerichts[145]), und zwar soweit vorhanden, eines Spezialverwaltungsgerichts angerufen werden kann.

D. Die Notwendigkeit einer neuen Reichsregelung der Kompetenzkonflikte.

I. Der heutige Rechtszustand.

Durch die grundsätzlich andere Einstellung des neuen Staates zum Rechtsschutz durch Verwaltungsbehörden und -gerichte gewinnt auch die Einrichtung der Kompetenzgerichtshöfe, die einen Schutz der Verwaltung gegen Übergriffe der Justiz in ihr Zuständigkeitsgebiet darstellt, eine neue Bedeutung. Auf dem Wege über die Kompetenzgerichtshöfe wird es möglich sein, den Wandel zum öffentlichen Recht hin bei zahlreichen Ansprüchen, die früher als bürgerliche Ansprüche angesehen wurden, durchzusetzen.

---

[143]) § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht.

[144]) § 1 der VO. über die Einführung enteignungsrechtlicher Vorschriften im Saarland v. 24. 5. 1935, § 18 Abs. 4 des Reichsnaturschutzgesetzes, § 15 der 1. VO. zur Durchführung des Schutzbereichgesetzes v. 19. 9. 1935, § 11 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes v. 13. 12. 1935.

[145]) Huber, Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, S. 27. Scholz, a. a. O., S. 100.

Sind die Kompetenzhöfe nun, so wie sie heute bestehen, überhaupt in der Lage, diese an sie gestellten Aufgaben zu erfüllen?

Die auf Grund der Ermächtigung des § 17 Absatz 2 GVG. in den meisten deutschen Ländern errichteten Kompetenzgerichtshöfe waren als Landesbehörden nur für Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden und -gerichten des betreffenden Landes zuständig, nicht jedoch für Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Gerichten oder den Verwaltungsinstanzen ihres Landes und denen des Reichs oder eines anderen Landes.[146]) Dieses trifft auch für diejenigen Länder zu, die ihre Kompetenzkonflikte gemäß § 17 Absatz 1 EG. GVG. dem Reichsgericht zugewiesen haben. Anfangs war die Zuständigkeitsbeschränkung der Kompetenzgerichtshöfe allerdings, was das Reichsgericht als Revisionsgericht anbetrifft, bestritten, da § 17 Absatz 2 GVG. von „den Gerichten" spricht, worunter man alle ordentlichen Gerichte einschließlich des Reichsgerichts verstehen kann.[147]) Durch Entscheidung der vereinigten Zivilsenate vom 22. Mai 1901[148]) wurde dieser Streit jedoch in dem oben gekennzeichneten Sinne entschieden. Das Gesetz vom 22. Mai 1902 bestimmte demzufolge, daß der Zuständigkeitsstreit unzulässig sei, wenn das bürgerliche Gericht bereits durch rechtskräftiges oder nur noch mit Revision an das Reichsgericht anfechtbares Urteil für die Zulässigkeit des Rechtswegs entschieden hätte.

Als die ordentlichen Gerichte der Länder nun mit dem 1. April 1935 auf Grund des § 1 des 3. Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 Reichsbehörden geworden sind, mußten die Kompetenzgerichtshöfe zur Entscheidung sämtlicher Kompetenzkonflikte zwischen ordentlichen Gerichten und Verwaltungsinstanzen unzuständig werden. Durch die Verordnung vom 27. März 1935 über die Behörden zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte wurde bestimmt, daß die Zuständigkeit der gemäß § 17 Absatz 2 GVG. errichteten Behörden der Länder zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten dadurch nicht berührt werde, daß die Gerichte der Länder mit dem 1. April 1935 Reichsbehörden würden.

Die Reichsregierung hat also diese Gelegenheit nicht zum Anlaß genommen, die Einrichtung der Kompetenzgerichtshöfe den seit ihrer Errichtung im Jahre 1879 erheblich veränderten Verhältnissen anzupassen, indem sie eine alle Verwaltungsbehörden und -gerichte des Reichs und der Länder und die ordentlichen Gerichte umfassen-

---

[146]) Stölzel, Rechtsweg u. K. K. S. 362 f. E. vom 14. 3. 1891, Nr. 2310 in Stölzel, Rechtsprechung usw. S. 4; E. vom 30. 6. 1923, Nr. 2827 in JW. 1924, S. 1210 f.

[147]) Vgl. Stölzel, Rechtsweg u. K. K. S. 355 ff.

[148]) RGZ. 48, 195.

de Regelung erließ, wie sie schon seit 1919 dringend erforderlich ist. Die Zuständigkeit der Kompetenzgerichtshöfe ist also in genau demselben Umfang, wie sie vor der Verreichlichung der Justiz bestand, aufrechterhalten worden.

II. Die Bedeutung der Kompetenzgerichtshöfe vor 1919.

Die Einrichtung der Kompetenzgerichtshöfe in der Form wie sie noch heute besteht, stammt aus dem Jahre 1879, also aus einer Zeit, in der die Länder und nicht das Reich Träger der staatlichen Verwaltungshoheit waren. Fast die gesamte Staatsverwaltung lag bei den Ländern.[149]) Es trat daher kaum in die Erscheinung, daß die Kompetenzgerichtshöfe nur auf Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden und -gerichten des betreffenden Landes beschränkt waren. Sie konnten also ihre Aufgabe, nämlich die gesamte Staatsverwaltung vor Übergriffen der Justiz in ihr Gebiet zu schützen, erfüllen. Die Tatsache, daß die Tätigkeit der Landesbehörden reichsrechtlichen Regeln unterlag, oder daß sie reichsrechtliche Regeln bei ihren Entscheidungen zugrundezulegen hatten, änderte nichts an ihrem Charakter als Landesbehörden und an der Zuständigkeit der Kompetenzgerichtshöfe.[150])

Seit 1879, vor allem aber nach 1918, ist eine immer größere Zunahme der reichseigenen Verwaltung auf Kosten der Verwaltung der Länder zu verzeichnen. Zunächst wurde die reichseigene Verwaltung mit der Landesverwaltung in der Weise verbunden, daß nur Reichsbehörden an der Spitze tätig waren, während die Mittel- und Unterbehörden bei den Ländern blieben. So z. B. das Reichsoberseeamt und die Seeämter der Länder, das Reichsversicherungsamt und die Oberversicherungs- und Versicherungsämter der Länder.[151]) Auf diese Weise wollte man gegenüber der großen Zahl der zunächst beteiligten örtlichen Verwaltungsstellen die Einheit der Rechtsanwendung sichern.

Hierdurch trat aber eine Beschränkung der Zuständigkeit der Kompetenzgerichtshöfe nicht ein. Das Verfahren, in das eine Zentralstelle des Reichs als letzte Instanz eingegliedert ist, bleibt nach der Rechtsprechung der Kompetenzgerichtshöfe ein landesrechtliches Verfahren.[152]) Die Zentral- und Provinzialbehörden können

[149]) Koellreutter, D. Verf. R. S. 98.
[150]) So E. vom 27. 10. 1928, Nr. 2942 in PVBl. 1929, S. 62 (63) und JW. 1929, S. 464.
[151]) Jellinek, Verw.R. S. 63.
[152]) So E. vom 27. 10. 1928, Nr. 2942 in PVBl. 1929, S. 62 (63) und JW. 1929, S. 464.

den Kompetenzkonflikt erheben, solange die zunächst zur Entscheidung berufene Stelle eine Verwaltungsstelle des Landes ist, selbst dann noch, wenn das Verfahren zur Zeit der Klageerhebung bereits vor der Zentralstelle schwebte.[153])

In den besonders wichtigen Fällen, in denen der Kompetenzkonflikt zugunsten der auswärtigen Gewalt erhoben wurde, nahmen die Kompetenzgerichtshöfe ihre Zuständigkeit mit einer etwas eigenartigen Begründung an.

Ein ausländischer souveräner Staat ist nach völkerrechtlichen Grundsätzen der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen, es sei denn, daß er sich ihr freiwillig unterworfen hat, oder daß es sich um einen Prozeß über ein im Inlande befindliches Grundstück handelt.[153]) Wird ein ausländischer souveräner Staat nun unberechtigterweise vor die inländischen Gerichte gezogen, so erfordert es die internationale Rücksichtnahme, daß die auswärtige Gewalt den Kompetenzkonflikt erhebt und die Unzuständigkeit der ordentlichen Gerichte geltend macht.

Obgleich bereits vor 1919 gemäß Art. 11 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 die Vertretung des Reiches nach außen und die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten Sache des Reichs war, ließ der preußische Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte es zu, daß der preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten den Kompetenzkonflikt erhob, da das Auswärtige Amt keinen eigenen Behördenunterbau hatte, und daher für die innerstaatliche Erledigung der auswärtigen Angelegenheiten auf die Mitwirkung der Einzelstaaten angewiesen war.[154]) Diese Rechtsprechung des preußischen Kompetenzgerichtshofes scheint berechtigt zu sein, da bei der vor 1919 zwischen dem Reich und Preußen bestehenden Personalunion der Reichskanzler als Chef des Auswärtigen Amtes notwendig zugleich preußischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten war.[155])

III. Die Bedeutung der Kompetenzgerichtshöfe nach 1919.

Nach der Neuorganisation des Deutschen Reiches im Jahre 1919 erwies sich die Einrichtung der Kompetenzgerichtshöfe zur Siche-

[153]) So E. vom 4. 12. 1920, Nr. 2746 in JW. 1921, S. 1480 (1481); E. vom 27. 6. 1925, Nr. 2886 in JW. 1926, S. 402 (403); E. vom 10. 3. 1928, Nr. 2934 in JW. 1930, S. 2100 und Stölzel, 5. Nachtrag zur Rechtspr., RuPVBl. 1934, S. 128.

[154]) E. vom 14. 1. 1882, Nr. 2074 in Stölzel, Rechtsprechung usw. S. 6; E. vom 25. 6. 1910, Nr. 2621 in DJZ. 1910, S. 808 (809).

[155]) Vgl. Bornhak, Die inländische Gerichtsbarkeit über ausländische Staaten, JahrbÖffR. Bd. 5, S. 239.

rung des gesamten Gebietes der Verwaltung gegen Übergriffe der Justiz in ihr Zuständigkeitsgebiet nicht als ausreichend. Während die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Reich und den Ländern im Jahre 1871 nach dem Grundsatz erfolgte, daß alles, was einheitlich geregelt werden „mußte", dem Reich zugewiesen wurde, ging man 1919, als die Länder nicht mehr der gebende, sondern der empfangende Teil waren, davon aus, daß alles was nur einheitlich geregelt werden „konnte", in die Zuständigkeit des Reichs fallen müsse. Die Kräfte verlagerten sich von den Ländern auf das Reich.

Alle wesentlichen Gebiete, die nicht nur von örtlicher Bedeutung waren, hat seitdem das Reich entweder erschöpfend oder grundsätzlich geregelt. Das Verwaltungsrecht hat immer mehr den Charakter eines Reichsverwaltungsrechts angenommen.

Dieser gesetzgeberischen Initiative des Reichs, die, wie oben bereits ausgeführt wurde [156]), auf die Zuständigkeit der Kompetenzgerichtshöfe keinen Einfluß hatte, solange die Durchführung der Reichsverwaltungsgesetze bei den Verwaltungsbehörden der Länder lag, folgte der Ausbau einer reichseigenen Verwaltungsorganisation auf verschiedenen Gebieten. Art. 14 WRV. gab dem Reiche die Möglichkeit dazu.

Für das große Gebiet der Finanzverwaltung wurde ein unmittelbar dem Reich unterstehendes Behördensystem geschaffen. Dasselbe gilt für die Reichsarbeitsverwaltung. Durch Staatsvertrag wurden die Behördenorganisationen der Staatsbahnen der Länder auf das Deutsche Reich übertragen. Ferner stellte das Reichspostministerium mit den Oberpostdirektionen und den Post-, Telegraphen- und Fernsprechämtern ein vollständig ausgebautes reichseigenes Behördensystem dar. Für die Wasserstraßenverwaltung ist keine vollständige reichseigene Verwaltung geschaffen worden. Die Landesbehörden sind auch nach Übergang der Wasserstraßen auf das Reich durch Staatsvertrag vom 29. Juli 1921 [157]) zuständig geblieben, soweit es sich darum handelt, „die verschiedenen Interessen an einer Wasserstraße auszugleichen". Hierfür ist also die Zuständigkeit der Kompetenzgerichtshöfe gegeben. [158]) Die Befugnis zur Wahrnehmung „der besonderen Interessen der Wasserstraßen" ist auf die reichseigene Zentralinstanz, das Reichsverkehrsministerium, übergegangen.

Ferner wurden nach und nach auf verschiedenen Gebieten Sonderverwaltungsgerichte des Reiches errichtet, von denen die wichtigsten der Reichsfinanzhof, das Bundesamt für Heimatwesen, das

---

[156]) Vgl. S. 44.
[157]) RGBl. 1921, S. 961.
[158]) E. vom 12. 12. 1925, Nr. 2902 in JW. 1926, S. 2011 (2012).

Reichswirtschaftsgericht, das Reichsversicherungsamt und das Reichsversorgungsgericht sind.

Nun kam es häufig vor, daß auf vollständig reichseigenen Verwaltungsgebieten der Kompetenzkonflikt in Fällen, in denen ganz offen lag, daß er sachlich begründet war, die ordentlichen Gerichte also unzuständig waren, deshalb als unzulässig zurückgewiesen wurde, weil die Zuständigkeit von Reichsbehörden in Anspruch genommen wurde.[159]) Allein durch die Tatsache, daß die oben gekennzeichneten Verwaltungen von den Ländern auf das Reich übergingen, war die Möglichkeit, ihre Zuständigkeit gegenüber den ordentlichen Gerichten zu verteidigen, weggefallen, da die allein in den Ländern bestehenden Kompetenzgerichtshöfe nicht zuständig waren. An der großen Zahl solcher Abweisungen der Kompetenzkonflikte erkennt man, wie sehr gerade für diese Reichsverwaltungsbehörden und -gerichte eine Instanz nötig war, vor der sie ihre Zuständigkeit gegenüber der Justiz verteidigen konnten.

Man hat auf seiten der Verwaltung alles versucht, um die Zuständigkeit der Kompetenzgerichtshöfe für diese Verwaltungsgebiete zu erhalten. So wurde der Kompetenzkonflikt z. B. durch den preußischen Finanzminister erhoben[160]), die Unzuständigkeit der ordentlichen Gerichte wurde aber damit begründet, daß ausschließlich die Finanzgerichte und in letzter Instanz der Reichsfinanzhof zuständig sei, die beide Reichsbehörden sind. Oder man machte geltend, daß die Länder teilnähmen am Ertrage der von den Reichsbehörden erhobenen Steuern. Auf diese Weise suchte man eine analoge Anwendung der Grundsätze, wie sie bei der auswärtigen Gewalt zur Anwendung kamen, zu erreichen. Dieses war aber in diesen Fällen nicht möglich.[161]) Für die Zuständigkeit der Reichsbahndirektion zur Erhebung eines Kompetenzkonflikts berief sich das Reichsverkehrsministerium darauf, daß gemäß § 12 des preußischen Gesetzes betreffend den Staatsvertrag über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich vom 20. April 1920 alle Befugnisse öffentlichrechtlicher Art, die bisher den Eisenbahnbehörden der Länder zustanden, auf die Reichsbahnbehörden übergegangen seien; hierzu gehöre auch die Befugnis zur Erhebung des Kompetenzkonflikts.[162]) Der preußische Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte hat hier mit Recht seine Zuständigkeit verneint, da es sich in § 12 nur um

---

[159]) So z. B. E. vom 24. 5. 1924, Nr. 2855 in JW. 1924, S. 1634 (1635) und PVBl. 1925, S. 67 (68).

[160]) E. vom 30. 6. 1923, Nr. 2827 in JW. 1924, S. 1210, PVBl. 1924, S. 333 und Bühler, Lehrbuch des Steuerrechts, S. 455.

[161]) Bühler, Anm. zur E. vom 30. 6. 1923, Nr. 2827 in JW. 1924, S. 1210.

[162]) E. vom 24. 5. 1924, Nr. 2855 in JW. 1924, S. 1634 (1635) und PVBl. 1925, S. 67 (68).

Befugnisse polizeilicher oder verwaltungsrechtlicher Art handelte, nicht aber um die verfassungsrechtliche Befugnis, durch Erhebung des Kompetenzkonflikts in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte einzugreifen.

Bei Klagen gegen auswärtige Staaten blieb allerdings die Zuständigkeit der Kompetenzgerichtshöfe zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs auch weiterhin erhalten, obwohl durch Art. 78 WRV. die Pflege der Beziehungen zu den auswärtigen Staaten ausschließlich Sache des Reiches geworden war. Der preußische Kompetenzgerichtshof hat den preußischen Ministerpräsidenten, dem durch Beschluß des preußischen Staatsministeriums vom 19. April 1919 der Geschäftsbereich des früheren preußischen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten übertragen worden war, für befugt gehalten, den Kompetenzkonflikt einzulegen, da er auch weiterhin annahm, daß die Landesbehörden für das Reichsministerium der auswärtigen Angelegenheiten in ihrem Gebiet unterstützend und ausführend tätig zu sein hätten.[163])

In der Literatur[164]) wurde allerdings bestritten, daß der preußische Ministerpräsident aus eigenem Recht den Kompetenzkonflikt erheben könne, da seit der Staatsumwälzung im Jahre 1919 keine selbständigen Außenministerien in den Einzelstaaten beständen, und ihnen mit dem Wegfall des Gesandtschaftsrechts überhaupt jede internationale Verkehrsfähigkeit genommen wäre. Um hier jede Unklarheit zu vermeiden, hat Karger[165]) schon 1920 vorgeschlagen, für Kompetenzkonflikte bei Klagen gegen auswärtige Staaten einen Kompetenzkonflikt für das Reich einzuführen und diesen dem Staatsgerichtshof zu überweisen.

Wenn die ordentlichen Gerichte in den Fällen, in denen der Kompetenzkonflikt wegen Beteiligung einer Reichsbehörde oder eines Gerichtes des Reichs unzulässig ist, nicht von sich aus oder auf Erhebung der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs zu einer Abweisung der Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs kommen, besteht für die Verwaltung keine Möglichkeit ihren Standpunkt zur Geltung zu bringen, da die Entscheidung der ordentlichen Gerichte gemäß § 17 Absatz 1 GVG. für die Verwaltung bindend ist. Und gerade in der Zeit nach 1919 erkannten die Zivilgerichte ihre Grenzen nicht; sie neigten vielmehr dazu, bei Streitigkeiten, die sich in Wirklichkeit gegen polizeiliche Verfügungen, gegen Verfü-

---

[163]) E. vom 4. 12. 1920, Nr. 2746 in JW. 1921, S. 1480; E. vom 30. 6. 1923, Nr. 2827 in JW. 1924, S. 1210 (1211) und die dort angeführten Entscheidungen; E. vom 27. 6. 1925, Nr. 2886 in JW. 1926, S. 402 (403).

[164]) Karger, Die Notwendigkeit eines Reichskompetenzgerichtshofs, PVBl. 1920, S. 309.

[165]) a. a. O.

gungen der Steuerbehörden oder andere Staatshoheitsakte richteten, wenn sie in privatrechtlicher Verkleidung vor sie gebracht wurden, ihre Zuständigkeit zu bejahen.

Dieser für die Verwaltung unerträgliche Zustand besteht heute noch unverändert. Wie bereits oben ausgeführt [166]), hat sich durch die Überführung der Gerichtsorganisationen der Länder auf das Reich nichts hieran geändert. Ebenfalls ist keine Änderung dadurch eingetreten, daß den Ländern durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 ihre Verwaltungshoheit genommen ist, denn durch Verordnung vom 2. Februar 1934 ist ihnen die Ausübung der Hoheitsrechte im Auftrage und Namen des Reichs im Rahmen der bisherigen Zuständigkeitsordnung übertragen worden.

Die Kompetenzgerichtshöfe vermögen also ihre Aufgabe, das gesamte Gebiet der Verwaltung vor Übergriffen der Justiz zu schützen, heute nicht mehr zu erfüllen. Eine große Zahl aller Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsbehörden und -gerichten wird nicht erfaßt. Die aus diesem Zustand entstehenden Unzuträglichkeiten, insbesondere für das große Gebiet der Reichssteuerverwaltung, nehmen durch die dauernde Ausdehnung und zunehmende Bedeutung der Reichsverwaltung einen immer größeren Umfang an. Von besonderer Bedeutung ist in neuester Zeit auch die reichseigene Verwaltung der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes. [167]) Ferner sind an das Reich auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung vom 18. April 1934 polizeiliche Kompetenzen übergegangen.

Auf anderen Gebieten ist nicht der gesamte Verwaltungszweig von unmittelbaren Reichsbehörden übernommen worden, sondern die Reichzentralstellen bedienen sich in mehr oder weniger großem Umfange zur Durchführung ihrer Aufgaben des Landesverwaltungsapparates, sodaß für diese Verwaltungszweige die Zuständigkeit der Kompetenzgerichtshöfe erhalten geblieben ist. Der Generalinspektor für das Deutsche Straßenwesen [168]) ist eine dem Reichskanzler unmittelbar unterstehende Reichsbehörde für die Förderung des Baues der Reichsautobahnen und für die Ausgestaltung des Landstraßennetzes. Er bedient sich zur Verwaltung der Reichsstraßen der Länderverwaltungen, in Preußen der Provinzialverwaltungen, die seinen Anordnungen und Anweisungen Folge zu leisten haben. [169]) Auf dem Gebiete der Gesundheitsverwaltung sind auch nach Neuregelung

[166]) Siehe S. 43 f.
[167]) Gesetz v. 26. 6. 1935.
[168]) Erlaß v. 30. 11. 1933.
[169]) Gesetz v. 26. 3. 1934.

des Gesundheitswesens [170]) und Errichtung einer reichseinheitlichen unteren Verwaltungsinstanz durch die staatlichen Gesundheitsämter die obersten Landesbehörden nach wie vor zuständig geblieben. Die Reichsforstverwaltung unter dem Reichsforst- und Reichsjägermeister [171]), die zwar in den Gau- und Kreisjägermeistern einen reichseigenen Unterbau besitzt, stützt sich im übrigen auf die Landesbehörden.

IV. Die Praxis des preußischen Kompetenzgerichtshofes von 1919—1936.

Um die Bedeutung der Kompetenzgerichtshöfe aufzuzeigen, sollen im folgenden kurz ihre Haupttätigkeitsgebiete an dem preußischen, als dem größten und bedeutendsten aller deutschen Kompetenzgerichtshöfe, dargestellt werden. Da mehrere Verwaltungsgebiete, wie im letzten Abschnitt gezeigt wurde, nicht in die Zuständigkeit der Kompetenzgerichtshöfe fallen, ist ihr Arbeitsgebiet nicht allzu groß.

Im Zusammenhang mit der Geldentwertung und der Einführung der neuen Währung stehen die seit dem Jahre 1924 häufig angestrengten Klagen der Gemeinden, Schulverbände und Kirchengemeinden gegen den preußischen Staat auf Erhöhung, Aufwertung und Weiterzahlung der Dotationsbeiträge, bei denen in zahlreichen Fällen der Kompetenzkonflikt erhoben worden ist. [172]) Zur Begründung dieser Ansprüche werden der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. 2. 1803, das Säkularisationsedikt vom 30. 10. 1810, die preußische Kabinettsorder zur Ausführung des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. 9. 1834 und die unvordenkliche Verjährung angeführt . Da auf diesen Gebieten keine ausdrücklichen Zuständigkeitsvorschriften bestehen, so kommt es allein darauf an, ob eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 GVG. vorliegt. Das Reichsgericht hält, obwohl es den öffentlichrechtlichen Charakter dieser Rechtsverhältnisse anerkennt, entsprechend seiner bereits oben [173]) gekennzeichneten Auslegung des § 13 GVG. in diesen Fällen den Rechtsweg für zulässig [174]), während der

---

[170]) Gesetz v. 3. 7. 1934 u. 1. D. VO. v. 6. 2. 1935.
[171]) Gesetz v. 3. 7. 1934.
[172]) Vgl. E. vom 20. 3. 1926, Nr. 2903 in IW. 1926, S. 2492; E. vom 24. 5. 1924, Nr. 2851 in Stölzel, 4. Nachtrag zur Rechtspr., PVBl. 1928, S. 220.
[173]) Vgl. S. 5 f.
[174]) So RGZ. 111, 211 (213).

preußische Kompetenzgerichtshof die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in diesen Fällen verneint.[175])

Die Klagen der ehemaligen Standesherren gegen den preußischen Staat auf Aufwertung ihrer Renten sind ebenfalls durch die Geldentwertung und Einführung der neuen Währung ausgelöst worden. Der Tatbestand ist nahezu immer derselbe: Die früheren reichsunmittelbaren Häuser haben auf ihren bevorzugten Rechtszustand verzichtet und sind dafür durch Zahlung einer Geldrente entschädigt worden. Ihre Rechtsnachfolger verlangen nun Aufwertung dieser Rente vom Staat.[176])

Auch hier ist keine Zuständigkeitsvorschrift vorhanden, sodaß es ebenfalls auf die privatrechtliche oder öffentlichrechtliche Natur des Anspruchs im Sinne des § 13 GVG. ankommt. Der preußische Kompetenzgerichtshof hat in diesen Fällen seinen Standpunkt zu § 13 GVG. nicht konsequent durchgeführt. Er erkennt zwar an, daß die Rente für die Aufgabe von öffentlichrechtlichen Ansprüchen gewährt worden ist. Der Anspruch auf die Rente sei aber privatrechtlich, da sie der Befriedigung der privaten Bedürfnisse der Herrscherhäuser dienen sollte. Der Rechtsweg sei daher zulässig. Nur in dem Rechtsstreit der Grafen von Schaumburg als Rechtsnachfolger des letzten Kurfürsten von Hessen ist der Rechtsweg für unzulässig erklärt worden, weil die Klage darauf abziele, die Wirkungen des Beschlagnahmegesetzes von 1869[177]), also einen Staatshoheitsakt zu beseitigen.[178])

Auch bei Streitigkeiten über die Unterhaltung von Wegen kommt es häufig zur Erhebung des Kompetenzkonflikts. Der preußische Kompetenzgerichtshof hat in den Fällen, in denen zwei juristische Personen des öffentlichen Rechts einen Vertrag über die Wegeunterhaltung geschlossen haben, ebenfalls im Widerspruch zu seiner Rechtsprechung zu § 13 GVG. den Rechtsweg für zulässig erklärt mit der Begründung, daß die Leistungen, obwohl sie die Erfüllung der öffentlichrechtlichen Wegeunterhaltungspflicht zum Ziele hätten, auf dem Gebiete der Vermögensrechte lägen und daher privatrechtlicher Natur seien.[179])

[175]) So Entscheidungen vom 12. 5. 1923, Nr. 2817 und 2820 in Stölzel, 4. Nachtrag zur Rechtspr., PVBl. 1928, S. 560; E. vom 20. 3. 1926, Nr. 2903 in IW. 1926, S. 2492; E. vom 15. 12. 1928, Nr. 2948 in Stölzel, 5. Nachtrag zur Rechtspr. RuPVBl. 1934, S. 246.

[176]) E. vom 19. 11. 1927, Nr. 2888 in IW. 1928, S. 2883 und E. vom 11. 5. 1929, Nr. 2962/2963 in Stölzel, 5. Nachtrag zur Rechtspr., RuPVBl. 1934, S. 129.

[177]) Gesetz betr. die Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen vom 15. 2. 1869 (G.S. S. 321 ff.).

[178]) E. vom 2. 11. 1929, Nr. 2969 und E. vom 16. 5. 1931, Nr. 2990 beide in Stölzel, 5. Nachtrag zur Rechtspr., RuPVBl. 1934, S. 129, 130.

[179]) So in E. vom 29. 3. 1924, Nr. 2846 in IW. 1924, S. 2084: Der Kreis Hirschberg verlangt wegen der Geldentwertung Erhöhung der mit dem Provin-

Auf dem Gebiet der Steuersachen ist die Häufigkeit der Kompetenzkonflikte seit 1919 sehr zurückgegangen. Das ist einmal darauf zurückzuführen, daß für die Steuern überwiegend Reichsbehörden zuständig geworden sind, ferner auch darauf, daß durch die Bestimmung des § 242 RAO., der für Steuersachen, insbesondere auch für die Rückforderung bezahlter Steuern und anderer Leistungen ausdrücklich den Rechtsweg ausschließt, sich die Erkenntnis, daß diese Rechtsverhältnisse rein öffentlichrechtlich sind, mehr und mehr durchgesetzt hat.

Für die Klage einer Gemeinde gegen den Staat auf Rückzahlung bereits geleisteter Steuern [180]) oder Auszahlung eines einbehaltenen Steuerbetrages [181]) hat der Kompetenzgerichtshof den Rechtsweg für zulässig erklärt, weil das Verhältnis zwischen Staat und Gemeinde bei Verteilung eines Steuerbetrages öffentlichrechtlich sei. Ebenfalls ist für die Klage einer Schützengilde, die für ihren Schützenkönig Steuerfreiheit auf Grund eines ihr 1725 erteilten Vorrechts beansprucht und Ablösung durch einen Geldbetrag verlangt, der Rechtsweg für unzulässig erklärt. [182])

In den übrigen Fällen, in denen in Steuersachen der Kompetenzkonflikt für unzulässig erachtet wurde, handelte es sich um Klagen wegen Amtspflichtverletzungen von Finanzbeamten bei Vornahme steuerlicher Akte, sodaß hier die Zuständigkeitsvorschrift des Art. 131 WRV. Platz griff. [183])

Bei Steuern [184]) und Verwaltungsgebühren [185]) ist bisweilen noch der Versuch gemacht worden, sie als ungerechtfertigte Bereicherung zurückzufordern. In diesen Fällen ist der Rechtsweg stets für unzulässig erklärt worden, da dadurch ein Staatshoheitsakt unzulässigerweise den ordentlichen Gerichten unterworfen würde.

---

zialverband Schlesien vertraglich vereinbarten Rente für die Unterhaltung der Provinzialchausseen. Vgl. ferner E. vom 8. 4. 1933, Nr. 3019 in Stölzel, 5. Nachtrag zur Rechtspr., RuPVBl. 1934, S. 247: Der Rechtsweg ist zulässig für die Klage des Provinzialverbandes Hannover gegen den Staat Preußen auf Zahlung der vereinbarten Geldentschädigung für die Übernahme einer Brückenunterhaltungspflicht.

[180]) E. vom 13. 12. 1919, Nr. 2708 in Stölzel, 3. Nachtrag zur Rechtspr., PVBl. 1921, S. 17.

[181]) E. vom 11. 5. 1929, Nr. 2965 in Stölzel, 5. Nachtrag zur Rechtspr., RuPVBl. 1934, S. 130.

[182]) E. vom 1. 2. 1930, Nr. 2973 in Stölzel, 5. Nachtrag zur Rechtspr., RuPVBl. 1934, S. 130.

[183]) So E. vom 30. 6. 1923, Nr. 2829 und 2830 in Stölzel, 4. Nachtrag zur Rechtspr., PVBl. 1927, S. 482; E. vom 1. 2. 1930, Nr. 2975 in Stölzel, 5. Nachtrag zur Rechtspr., RuPVBl. 1934, S. 130.

[184]) E. vom 28. 6. 1930, Nr. 2980 und E. vom 17. 1. 1931, Nr. 2986, beide in Stölzel, 5. Nachtrag zur Rechtspr., RuPVBl. 1934, S. 130.

[185]) E. vom 12. 12. 1925, Nr. 2894 in PVBl. 1926, S. 493; E. vom 1. 7. 1933, Nr. 3021 in Stölzel, 5. Nachtrag zur Rechtspr., RuPVBl. 1934, S. 130.

Auf dem Gebiete des Beamtenrechts ist in Anbetracht der Tatsache, daß versucht worden ist, sämtliche Fragen des öffentlichrechtlichen Beamtenverhältnisses über Art. 129 WRV. vor die ordentlichen Gerichte zu bringen, der Kompetenzkonflikt nur sehr selten erhoben worden. Der Rechtsweg ist für unzulässig erklärt worden, wenn der Gehaltsklage eines Kommunalbeamten nicht die vorgeschriebene Entscheidung der Verwaltungsinstanz vorangegangen ist.[186]) Ebenfalls für den Anspruch eines Polizeibeamten auf Nachprüfung und Richtigstellung des von seinem Vorgeszten ausgestellten Zeugnisses.[187]) Dagegen hat der preußische Kompetenzgerichtshof in Übereinstimmung mit dem Reichsgericht[188]) für den Klageantrag eines Kommunalbeamten, festzustellen, daß ihm sein Geld als Beamtengehalt und nicht als Angestelltenlohn gezahlt werde, den Rechtsweg für zulässig erklärt, da diese Feststellungsklage vermögensrechtlich sei.[189])

Während der Zeit der Wohnungszwangswirtschaft wandten sich die Betroffenen mit Klagen an die ordentlichen Gerichte, die in den unteren Instanzen meistens ihre Zuständigkeit bejahten und die beantragten Urteile und einstweiligen Verfügungen, in denen sie die Nichtigkeit der von den Wohnungs- und Mieteinigungsämtern erlassenen Staatshoheitsakte feststellten, erließen. Der preußische Kompetenzgerichtshof hat hier konsequent in seinen zahlreichen Urteilen den Standpunkt vertreten, daß diese polizeilichen Verfügungen im weiteren Sinne nicht vor den ordentlichen Gerichten angefochten werden können.[190]) Dasselbe galt für die Beschlagnahme von Lebensmitteln auf Grund der Fleisch- und Preistreibereiverordnungen und die Verfallerklärung der beschlagnahmten Waren[191]), sowie für alle übrigen Zweige der Polizei.[192])

Diese Grundsätze finden auch Anwendung, wenn der Regierungspräsident als Bezirkswohnungskommissar für Städte und Heimstättengesellschaften Grundstücke enteignet[193]), denn der Enteig-

---

[186]) E. vom 23. 10. 1926, Nr. 2911 in Stölzel, 4. Nachtrag zur Rechtspr., PVBl. 1928, S. 218.

[187]) E. vom 12. 12. 1925, Nr. 2901 in Stölzel, 4. Nachtrag zur Rechtspr., PVBl. 1928, S. 218.

[188]) RGZ. 108, 117 (118).

[189]) E. vom 20. 6. 1931, Nr. 2993 in IW. 1931, S. 3592.

[190]) E. vom 11. 6. 1921, Nr. 2763 in IW. 1922, S. 535 und E. vom 20. 3. 1926, Nr. 2907 in IW. 1927, S. 478.

[191]) E. vom 30. 6. 1923, Nr. 2828 in PVBl. 1924, S. 116 und E. vom 17. 3. 1923, Nr. 2812 und 2816 in Stölzel, 4. Nachtrag zur Rechtspr., PVBl. 1928, S. 1059.

[192]) E. vom 10. 12. 1921, Nr. 2782 in Stölzel, 4. Nachtrag zur Rechtspr., PVBl. 1928, S. 563; E. vom 2. 11. 1929, Nr. 2967 in Stölzel, 5. Nachtrag zur Rechtspr., RuPVBl. 1934, S. 248.

[193]) E. vom 30. 6. 1923, Nr. 2832 in PVBl. 1924, S. 155.

nungsbeschluß sowie die Verleihung des Enteignungsrechts [194]) durch das Staatsministerium an eine Privatperson oder Gesellschaft ist ein Staatshoheitsakt, der im Prozeßwege nicht angefochten werden kann.

Soweit aber bestimmte greifbare Tatsachen behauptet werden, die den Tatbestand der Amtspflichtverletzung erfüllen, hat der preußische Kompetenzgerichtshof in all diesen Fällen für Klagen auf Schadensersatz, der immer nur auf Ersatz in Geld und nicht auf Beseitigung des Staatshoheitsaktes gehen kann, den Rechtsweg zugelassen. [195])

V. Das Bedürfnis nach einem Reichskompetenzgerichtshof und Verbesserungsmöglichkeiten der Kompetenzkonfliktsregelung.

Schon im Jahre 1924 hat Bühler [196]) angeregt, einen Reichskompetenzhof zu errichten, den man entweder mit dem Staatsgerichtshof oder dem künftigen Reichsverwaltungsgericht verbinden könne, vor dem die Reichssteuerbehörden und -gerichte ihre Kompetenzansprüche verteidigen könnten.

Die Verreichlichung der Verwaltung, die dann auch sicher eine einheitliche Reichskompetenzkonfliktsregelung für die gesamte Verwaltung bringen wird, wird noch einige Jahre auf sich warten lassen. Eine vorläufige Regelung der Kompetenzkonflikte zwischen den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsbehörden und -gerichten des Reiches ist daher dringend nötig. Die Bestimmung des § 17 Absatz 1 GVG., die jetzt für diese Verwaltungsgebiete allein maßgebend ist, bringt eine unerträgliche Bevorzugung der ordentlichen Gerichte gegenüber der Verwaltung. Wenn man auch heute anerkennen muß, daß die ordentlichen Gerichte eine größere Zurückhaltung gegenüber öffentlichrechtlichen und politischen Fragen üben und daher eher zu einer Abweisung der Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs kommen als vor 1933, so ist doch im Interesse der Rechtssicherheit und der sachgemäßen Erledigung der Streitigkeiten nötig, daß die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und -gerichte genügend Berücksichtigung findet.

Die vorläufige Regelung könnte etwa in der Weise erfolgen, daß der preußische Kompetenzgerichtshof zugleich die Funktion eines Reichskompetenzgerichtshofes erhielte, genau so wie sich aus der

---

[194]) E. vom 13. 10. 1924, Nr. 2876 in Stölzel, 4. Nachtrag zur Rechtspr., PVBl. 1928, S. 1057.
[195]) E. vom 12. 4. 1930, Nr. 2978, in IW. 1930, S. 3504.
[196]) Bühler, Anm. zur E. vom 30. 6. 1923, Nr. 2827 in IW. 1924, S. 1210.

preußischen Oberrechnungskammer der Rechnungshof des Deutschen Reiches entwickelte.

Neben dem Staatsverwaltungskörper steht heute die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei mit ihren Organen und Gliederungen als neues hoheitliches Gebilde, das sich über das ganze Reich erstreckt. Bei der Bedeutung der Partei und ihrer Gliederungen, die sämtliche Lebensbereiche unseres Volkes erfassen, ist die Möglichkeit, daß Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Gerichten und den Dienststellen der Partei entstehen, sehr groß. Die Entscheidung des preußischen Kompetenzgerichtshofes vom 27. Juni 1936 [197]) hat das Bedürfnis nach einer über einen solchen Zuständigkeitsstreit entscheidenden Behörde gezeigt; denn ein solcher Zuständigkeitsstreit fällt zweifellos nicht unter die Ermächtigung des § 17 Abs. 2 GVG. und die preußische Verordnung vom 1. August 1879, denn unter „Verwaltungsbehörden und -gerichten" im Sinne des § 17 Abs. 2 GVG. sind nur die in einem bestimmten Land für die eigentliche Staatsverwaltung geschaffenen Verwaltungsstellen zu verstehen, von denen die Verwaltungsbehörden und -gerichte eines anderen Landes oder des Reichs und die Verwaltungs- und Dienststellen der Partei als zwar öffentliche, aber nichtstaatliche Dienststellen zu unterscheiden sind.

Dem zu schaffenden Reichskompetenzgerichtshof könnten daher auch die Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den ordentlichen Gerichten und den Dienststellen der NSDAP. unterstellt werden. Entsprechend dem Grundsatz, daß sich die Mitglieder der Kompetenzgerichtshöfe aus Angehörigen der über die Zuständigkeit streitenden Behördengruppen zusammensetzen [198]), müßten dann bei der Entscheidung über diese Fälle auch Vertreter der Partei Sitz und Stimme in dem Gerichtshof haben.

Bei Gelegenheit dieser Zuständigkeitserweiterungen könnten auch einige Verbesserungen der bestehenden Kompetenzkonfliktsregelung vorgenommen werden. Durch ein Urteil des Kompetenzgerichtshofs steht fest, daß entweder die ordentlichen Gerichte oder die Verwal-

---

[197]) Nr. 3042 in RVBl. 1936, S. 860: Der Oberpräsident hatte den Kompetenzkonflikt in einem Rechtsstreit erhoben, in dem gegen einen Kreisamtsleiter der NS.-Volkswohlfahrt auf Unterlassung bestimmter Äußerungen und Anweisungen geklagt wurde. Der Oberpräsident war der Ansicht, daß der Beklagte diese Äußerungen und Anweisungen in seiner Eigenschaft als politischer Leiter getan habe und daher der Gauleiter und in letzter Instanz der Stellvertreter des Führers diesen Streit zu entscheiden habe. Der Kompetenzkonflikt ist für unzulässig erklärt worden.

[198]) Der preußische Kompetenzgerichtshof besteht in etwa gleicher Zahl aus Mitgliedern des Kammergerichts und Beamten der allgemeinen preußischen Staatsverwaltung.

tungsbehörden oder -gerichte zuständig sind. Die Frage, welche Stelle nun wirklich zuständig ist, bleibt offen, sodaß es hierüber mitunter noch zu mehreren Verfahren kommen kann. Im Interesse der Rechtsuchenden ist es daher zweckmäßig, daß der Kompetenzgerichtshof in seinem Urteil, ähnlich wie beim negativen Kompetenzkonflikt, die zuständige Stelle endgültig bestimmt, und diese an die Entscheidung gebunden ist.

Wenn der Kompetenzgerichtshof im Falle eines negativen Kompetenzkonflikts keines der bereits angegangenen ordentlichen Gerichte, Verwaltungsbehörden oder -gerichte für zuständig hält, sondern eine bisher noch nicht angerufene Stelle, so ergeht die Entscheidung dahin, daß keine der angegangenen Behörden zuständig sei, die zuständige Behörde wird aber nicht bestimmt.[199]) Diese muß sich also auch erst für unzuständig erklärt haben, ehe der Kompetenzgerichtshof sie auf einen weiteren negativen Kompetenzkonflikt für zuständig erklären kann. In diesen Fällen müßte der Kompetenzgerichtshof endgültig und rechtsverbindlich bereits beim ersten negativen Kompetenzkonflikt die zuständige Stelle bestimmen können, auch wenn sie noch nicht mit der Sache befaßt worden ist.[200])

Durch die Ausdehnung der Kompetenzkonfliktsregelung auf das Reich können dann auch bei einem negativen Kompetenzkonflikt die Reichsverwaltungsbehörden und Reichsverwaltungsgerichte für zuständig erklärt werden. Bis jetzt gab es keine Möglichkeit einen Rechtsanspruch zu verfolgen, wenn in einer Sache einerseits die ordentlichen Gerichte und andererseits die Reichsverwaltungsbehörden und -gerichte ihre Unzuständigkeit endgültig ausgesprochen hatten.

Es kommt schon heute, bei dem an sich nicht großen Zuständigkeitsbereich der Kompetenzgerichtshöfe häufig vor, daß Urteile der Gerichte auf unzuständigem Gebiet ergehen, und, da die Erhebung des Kompetenzkonflikts versäumt wird, auch rechtskräftig werden und vollstreckt werden. Es handelt sich hierbei entweder um Fälle, in denen eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Reichsgericht und dem Kompetenzgerichtshof besteht — am wichtigsten ist hier der Streit über den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 GVG.[201]) — oder in denen die unteren Gerichte von der Rechtsprechung des Reichsgerichts abweichen, der Rechtsstreit aber nicht in die Revision geht.[202]) Es hängt hier von der Wachsam-

[199]) Vgl. zur Behandlung dieses Falles Stölzel, Rechtsweg u. K. K. S. 383 f.
[200]) Drews, Spruchgerichte, S. 266.
[201]) Vgl. oben S. 5 und 6 und die dort angeführten Entscheidungen.
[202]) Vgl. Archiv für Rechtspflege in Sachsen, Thüringen und Anhalt Bd. 3 (1926), S. 31 ff.: Ein sächsisches Amtsgericht hat dem Klageantrage eines Hauseigentümers, die Gemeinde zu verurteilen, den von ihr in die Wohnung ge-

keit der Verwaltungsbehörden ab, ob es zur Erhebung des Kompetenzkonfliktes kommt. Es würde daher zweckmäßig sein, damit die Verwaltungsbehörden von allen Fällen, in denen möglicherweise die Erhebung eines Kompetenzkonflikts in Frage kommt, Kenntnis erlangen, zu bestimmen, daß die Landgerichte verpflichtet sind, von allen Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Hoheitsakt in den Streitstoff einbezogen ist, oder in denen Beklagter ein Staat (auch ein ausländischer) oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, der Staatsanwaltschaft Nachricht zu geben, und daß diese dann den zur Einlegung des Kompetenzkonflikts berechtigten Stellen Mitteilung zu machen hätte.

Möglicherweise wird später die Bevorzugung der ordentlichen Gerichte in § 17 Absatz 1 GVG., die heute nur noch historisch zu erklären ist, fallen und eine vollständige Gleichstellung der Verwaltung mit der Justiz auf dem Gebiete des Zuständigkeitsrechts erfolgen. Die Regelung wird dann etwa in der Weise erfolgen, daß die rechtskräftige Entscheidung der ordentlichen Gerichte für die Verwaltung und die der Verwaltungsbehörden und -gerichte für die ordentlichen Gerichte bindend ist. Es muß dann für die Justiz die Möglichkeit der Erhebung eines Kompetenzkonflikts zum Zwecke der Verhinderung eines Eingriffes der Verwaltung in ihre Zuständigkeit in derselben Weise geschaffen werden, wie sie für die Verwaltung besteht.

Für die Verwaltung muß auch eine Eingriffsmöglichkeit gegeben werden, wenn Entscheidungen und Maßnahmen, die wegen ihres politischen Charakters jeder Nachprüfung entzogen sind, in der Form von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden. Bereits vor 1933 wurde anerkannt, daß nicht alle staatlichen Handlungen durch verwaltungsgerichtlichen Schutz gesichert werden können, daß vielmehr die Berechenbarkeit der staatlichen Herrschaftsakte um so geringer ist, je politischer die Entscheidung ist.[203]) Heute hat sich allgemein die Erkenntnis durchgesetzt, daß es mit dem Wesen des autoritären Staates und dem Führerprinzip unvereinbar ist, wenn Entscheidungen politischen Charakters, die das Bestehen und die Sicherheit des Staates und seiner Einrichtungen zum Gegenstand haben, der richterlichen Nachprüfung unterworfen werden.[204]) Gesetzlich hat dieser Grundsatz bereits Ausdruck gefunden in § 7 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 und § 7 des preußischen Gesetzes über die geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936. Zu

---

setzten Zwangsmieter wieder aus der Wohnung zu entfernen, stattgegeben und das Urteil ist rechtskräftig geworden.

[203]) Lassar, Das Reichsverwaltungsgericht, S. 6.

[204]) Vgl. Anm. 72.

diesem Bereich der Entscheidungen politischen Charakters gehören auch die Maßnahmen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, die sie im Bereich der Führung als selbständiger Hoheitsträger [205]) anordnet. [206])

Um die hierdurch sowohl für die ordentlichen als auch für die Verwaltungsgerichte entstehende Zuständigkeitsgrenze zu wahren, müßte eine Art Kompetenzkonflikt eingerichtet werden. Da die Feststellung, ob im Einzelfall ein höheres Staatsinteresse der gerichtlichen Überprüfung des Falles entgegensteht, selbst wieder eine politische Entscheidung ist [207]), kann hierfür nicht der Gerichtshof für die Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen ordentlichen Gerichten und Verwaltungsbehörden und -gerichten Verwendung finden, sondern die Entscheidung müßte der für die politische Entscheidung selbst zuständigen und verantwortlichen Zentralstelle zufallen. [208])

---

[205]) Vgl. Huber, Verfassung S. 169.

[206]) Vgl. dazu das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 10. 7. 1935, 2 U. 129/35 in DJZ. 1935, S. 1123 f.

[207]) Emig, a. a. O., S. 40.

[208]) Ähnlich auch § 3 des Gesetzentwurfes der Fachgruppe „Verwaltung" des Gaues Dresden über das Rechtsmittelwesen in der Verwaltung, die verwaltungsgerichtliche Rechtskontrolle und die Errichtung eines Reichsverwaltungsgerichts in Schelcher, Verwaltungsgerichtsbarkeit usw. S. 3 und Knauth, Die heutige Lage usw. S. 1123, Anm. 1.

Lebenslauf.

Am 17. Januar 1911 wurde ich in Arnsdorf im Riesengebirge (Kreis Hirschberg) als Tochter des Eisenbahn-Betriebsdirektors Johannes Meyn geboren. Ich bin Reichsdeutsche und gehöre dem evangelischen Glaubensbekenntnisse an.

Ich besuchte zunächst die Volksschule in Nastätten im Taunus, seit Oktober 1919 das Lyzeum in Gütersloh i. Westf. und seit Januar 1929 die realgymnasiale Studienanstalt in Bielefeld. Dort legte ich am 2. März 1931 die Reifeprüfung ab.

Meine rechtswissenschaftlichen Studien begann ich im S.S. 1931 an der Universität Münster i. W. Ich studierte dann WS. 1931/32 bis W.S. 1932/33 in Göttingen, im S.S. 1933 in Hamburg und WS. 1933/34 bis WS. 1934/35 in Münster i. W. Am 14. März 1935 legte ich vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht in Hamm i. W. die erste juristische Staatsprüfung ab. Seit dem 9. Mai 1935 befinde ich mich im Vorbereitungsdienst und zwar zunächst beim Amtsgericht in Gütersloh i. Westf. und seit August 1936 in Breslau. Am 18. Februar 1937 habe ich an der Universität zu Münster i. W. die mündliche Doktorprüfung „gut" bestanden.

Hedwig Meyn.